

W 181449



I 181449

II 181449

# Sammlung

spezieller Disciplinar - und Pastoral - Vorschriften für die  
Lavanter Diöcese.

## I Decretum de vestitu, frequentatione tabernarum etc.

**Nos Josephus Franciscus Antonius Dei Gratia Episcopus  
Lavantinus, S. R. J. Princeps, e Domo Principum de Auersperg etc.**

Conspeximus ipsinet jam saepius, e Clericis nonnullos, quibus nec de pane quotidiano provisum est satis, sericis vestibus indutos, Cincinnis pulvere Cyprio conspersis, subuculis crispis et rugosis vanam nimis venustatem in habitu caeteroquin clericali affectare, alios pannosos, et laceros sorditiem praeseferre, alios praeter Collare, et Tonsuram vestes saeculares nigris duntaxat aut nodulis distinctas, aut filis interpunctas gestare, alios clericalem habitum fere ex integro erubescere. Audivimus insuper, et audimus non sine animi nostri indignatione, nonnullos eorum passim frequentare tabernas, evagari per noctes, vetitis interesse lusibus, miscere tricas, et ejusmodi sectari consortia, a quibus tum ingenua morum honestas, tum clericalis ordinis dignitas, et existimatio non possit non grave pati dispendium. Quantum vero ejusmodi Clericorum licentiam sacri abhorreant Canones, ipismet Canones eloquuntur. Voluit Concilium Lateranense III. excommunicationi subjacere Clericos, qui vestimentis, aut calceamentis, aut camisiis, nisi quae Clericalem honestatem, et religionem sapiant utentes, facta commonitione se emendare nolluerint. Jubet lateranense IV. ut Clerici tabernas prorsus evitent, nisi causa necessitatis in itinere constituti, ad aleas, et taxillos ne ludant nec hujusmodi lusibus intersint, ut a crapula, ebrietatibus, rixis, et aliis quibuscunque excessibus, et offensionibus penitus abstineant, utque choreas, et spectacula devitent, et veluti in Laodicensi statuitur, antequam thimeliei, seu tibiaeines ingrediantur, exurgant, atque inde discedant, ne ob luxum, petulantiamque eorum nomen Ecclesiasticum male audiat; ut clausa deferant indumenta, et Tonsuram habeant congruentem, seque in officiis Ecclesiasticis et aliis bonis studiis diligenter exerceant. Statuit Lateranense V. ut sit Clericis vestis talaris, sint praeterea camisiae, et calcei tales, in quibus nec sordities, nec elationis vitium, vel mentis levitas, sed Clericalis Ordinis modestia deprehendatur, eo quod ita semper visum est majoribus nostris, externum habitum, quid intus crepet, designare, adeo, ut Canones Clericum, habitum et Tonsuram clericalem deserentem, et monitum, privilegio exuant clericali, adeo ut sic deprehensi in maleficio animadversionem civilium Magistratum non evadant. Statuit Tridentinum, ut omnes Ecclesiasticae Personae, quae aut in Sacris fuerint, aut Dignitates, Personatus, Officia, aut Beneficia qualiacunque ecclesiastica obtinuerint, si postquam ab Episcopo suo etiam per edictum publicum moniti fuerint, honestum habitum Clericalem illorum Ordini ac Dignitati congruentem, et juxta ipsius Episcopi ordinationem, et mandatum non detulerint, per suspensionem ab ordinibus, ac officio, et beneficio, nec non si semel correpti denuo in hoc deliquerint, etiam per privationem officiorum et beneficiorum hujusmodi coerceri



1499/1963

possint. Inde vero satis liquet, quaenam a priscis usque temporibus a sacratis viris praescripta, et observata fuerit districta Clericorum disciplina. Sacris insigniti ordinibus, si in vestibus seu statui, seu suae conditioni non congruentibus, sive ad fastum elegantibus, sive virgatis, et a praescripto antiquitus nigro colore alienis deprehendantur, nisi aut summa pauperies aut privilegium, aliave similis causa excuset, aut arbitrio Domini Archidiaconi in pane et aqua inclusi luant, aut iisdem exuantur, pretium vero miseris, et laceris Clericis ad decentiam habitus applicetur. Pannosos vocari, et eorum egestatem a Venerabili Domino Archidiacono examinari volumus, et quoquo modo fieri potest, provideri, ne sordities habitus Clericalem vilescere faciat Characterem. Districte insuper jubemus, ut qui cujuscunque ordinis Clerici sive interdiu, sive noctu popinas accesserint, multo magis si choreis, ac prohibitis per S. Canones ludis interfuerint, aut potu graves rixas miscuerint, et clamores, uti et nocturni vagatores, et obscura consortia sectantes Clerici pro excessus sui modo brevius, sive diutius inclusi sic poeniteant, ut eorum mens sensus, et corda, aut mero gravata, aut a vitis stupida limpido fonte, et jejuniu extenuentur, ac nativo vigori restituantur. Porro quemadmodum Deus vitiosos ministerio suo adhiberi prohibuit, et Paulus in Thimotheo Episcopus monuit, ne manum cuiquam cito imponant, neque communicent peccatis alienis, hinc Nos ejusmodi homines discolos, exemplarem Clericorum disciplinam perosos, e tabernis madidos, aut a vili indole obscuros, singulari sorte Domini indignos censentes, firmissime Nobismetipsis constitutum habemus, nullum ad officia vel beneficia promovere Ecclesiastica, quem Edicti hujus temerarium transgressorem, nec quantum par est emendatum cognoverimus: hinc et mandamus, ut omnes, qui ad studia theologica aspirant, sive dimissorias efflagitare litteras intendunt, priusquam ad nostri Consistorii examen compareant aut supplices ad Nos libellos mittant, Domino Archidiacono sese sistant, qui Nobis de eorum vitae et morum ratione vadimonium scriptotenus praestet. Ne vero quipiam, ut hactenus animadvertimus, Clerici, aut Sacerdotes exactiorem Clericalis disciplinae observantiam forte nauseantes pro lubitu suo quoquo discedant, ad S. Canonum normam statuimus, ut si quis Presbyter, aut Diaconus aut quilibet de numero Clericorum relinquens propriam dioecesim, pergat ad alienam, et omnino demigrans praeter nostram conscientiam in aliena Dioecesi commoretur, a ministerio Ordinis absteat, alias juxta Hispalensis II. concilii districtiorem multandus. Hortamur proinde Clericos omnes, ac Presbyteros, ut sese de sorte Domini esse meminerint constitutos in terris veluti Deos, utpote tali cum dignitate, quam Deus nec Angelis, nec Archangelis, sed nec ipsis supremae Curiae Spiritibus datam esse voluit, hinc vero sedulo intendant, ut moribus, et habitu religiosi, abjectis juvenilis petulantiae otis, eam sibi virtutem et scientiam comparent, quae tanto, ad quod aspirant, muneri est necessaria, ne ingemiscere illud oporteat, quomodo obscuratum est aurum, mutatus est color optimus, dispersi sunt lapides Sanctuarii. — Obscuratum enim est aurum, cum Clericorum vita quondam per gloriam virtutum clara nunc per actiones infimas ostenditur reprobata; mutatus est color optimus, cum neglecta mediocritate, in qua a priscis usque temporibus digni hoc nomine Clerici conversabantur, aut saecularis exterius vanitas, et elegantia affectatur, aut ipse Clericalis habitus per obscura, et abjecta opera ad ignominiam despectionis venit; lapidesque Sanctuarii, qui intrinsecus erant, disperguntur in capite omnium platearum, cum Clerici et Sacerdotes, qui spiritualibus, et internis operibus Deo vacare deberent, corde inani ad externa dilabuntur. Datum in Domo nostra Canonicali Salisburgensi Die 10. Februarii 1767.

## **II. Vestis talaris in sacris praescripta, confessiones in ecclesia excipiendae etc.**

### **Nos Leopoldus II. Dei Gratia Episcopus Lavantinus e Comitibus de Firmian.**

Quamvis Nos de vita sacerdotali Cleri Nostrae Dioecesis majori ex parte minime inquietamur, de Clero tamen solliciti sumus.



Ut conscientiae Nostrae stimulo et salutaribus Ecclesiae statutis, in quantum tempora admittunt, satisfaciamus, statuimus et D. Nostris Decanis mandamus invigilandum:

1. Ut omnes illae functiones ecclesiasticae, quae juxta rubricas in superpelliceo fieri debent, exceptis a Nobis solummodo provisionibus infirmorum in parochiis, in quibus sunt alti montes et viae lutosae, in veste talari peragantur. Quapropter quilibet Sacerdos propriam habeat vestem talarem, si Ecclesia tali caret.

2. Ut omnes honestas, statui sacerdotali convenientes vestes, (coloris nigri) prout etiam tonsuram et colare deferant, et vestitum penitus laicalem, honore et dignitate Sacerdotali indecentem, deponant, et devitent.

3. Interdicimus cum omni severitate et sub comminatione adaequatae poenae, saltus in locis publicis, prout etiam immoderatam et nocturnam visitationem cauponarum, sive ludendi, sive bibendi causa.

4. Quum ab ecclesia sapienter interdicta consuetudo, confessiones in cubiculis excipiendi omnem modum excedat, et hoc duntaxat senio confectis, debilibus, infirmantibus, et surdis Sacerdotibus indultum erat, ideo interdicimus omnibus aliis, penitus, et indulgemus tantum surdis, mutis, et stupidis poenitentibus, si hoc in Sacristia aut in aliquo Saccello fieri nequit; deinde ad summum tempore hyemis, in nimio frigore pro iis ex parochianis, qui ob nimiam paupertatem bonis vestibus et calceamentis carent; in ceteris omnibus casibus confessiones semper solummodo in Confessionali excipiendae sunt.

Ex off. Nostro Eppali. Lavantino ad S. Andream die 15. Maii 1805.

### **III. Nos Leopoldus II. Dei Gratia Episcopus Lavantinus, e Comitibus de Firmian etc.**

Notum factum est Nobis: I. Sacerdotes, immemores salutaris exempli, quo fidelibus prae-lucere tenentur, victu domestico diebus veneris et sabbati prout et aliis diebus jejunii per annum, incontentos, tempore pomeridiano tabernas aut domos privatas visitare, ubi pro sic dicta merenda, pisces aut carnes sibi parari curant, atque sic per commessiones et potationem, contemnendo Ecclesiae praecepta homines innocentes et bene sentientes scandalizant; II. Non dedignari tam in nuptiis, quam etiam in publicis tabernis adinstar laicorum saltare. Quoad primum, non necessarium esse putamus, multis argumentis demonstrare, Sacerdotem, qui est positus pro custode in Israel, graviter peccare, si non, prout ejus officii est, in aedificationem ecclesiae Dei laborare conetur, sed potius in ejus destructionem suo agendi modo conferat; hic solummodo adnotare volumus, quo leviori animo filii hujus mundi ecclesiae praecepta vilipendunt et transgrediuntur, tanto strictius obligari Sacerdotem ad ea servanda; et quia verba et praecepta tantum movent, exempla autem trahunt, poterit bonum exemplum pastoris animarum, levitatem mundi compescere et fideles ad perseverandum in obedientia erga sanctam matrem Ecclesiam, et in via virtutis a piis antecessoribus monstrata conservare.

Quapropter supranotatum scandalosum agendi modum omnino interdictum esse volumus, statuimusque, ut Sacerdos, qui hac culpa gravatus ad Nos delatus fuerit, ad reddendam incusatae culpae rationem citetur.

2. Quod saltum attinet, eum pro Sacerdote inhonestum, indecentem, ac sub certo respectu periculosum esse, patet ex rei natura. Ideo Sancta mater Ecclesia Clericis in Sacris constitutis saltus per plura decreta prohibuit, atque haec decreta in sacro sancta Synodo Tridentina Sess 22. cap I. et Sess. 24. cap. 12. de Reform. renovavit.

Quum autem haec pro Sacerdote, qui quotidie altari deservit, indecens agendi ratio, contra Nostrum monitorium ddo. 15. Maji 1805, nondum penitus extirpata sit, cogimur, ad evitanda et tollenda scandala et ad salvandum status Sacerdotalis honorem ac reverentiam, sequentia observanda mandare:

I. Quamprimum a Sacerdote quodam, cujuscunque ille sit dignitatis, compertum fuerit, eum sive in tabernis, sive occasione nuptiarum saltasse, illico ab officio decanali citetur, ad tres dies ab omni functione sacerdotali suspendatur, et per hoc tempus correctioni subjiciatur.

Finita 3 dierum correctione, posteaquam pro victu et hospitio congruentem restitutionem praestiterit, cum salutari admonitione dimittatur.

II. Si vero Sacerdos quidam secunda vice hujus facti reus deprehensus fuerit, poena statuta duplicabitur, et in hac reduplicatione poenae in iteratis casibus procedendum unaque ad Nos deferendum erit; et ne quis Sacerdotum se excusare velit cum ignorantia hujus statuti; ideo a quolibet praesentes litterae propria manu subscribendae, et neoexpositis Sacerdotibus notificandae sunt.

Ex off. Nostro Eppali. ad S. Andr. die 22. Januarii 1812.

#### **IV. Interdictum sacerdotibus unacum coquis seu ancillis mesandi et curru vehendi.**

Saepius jam audivi et adhuc de tempore ad tempus audire licet ex illis circulis decanalibus, quos hucadusque in persona visitare non potui, multa gaudii et solatii plena tam de pastoratione, quam de recta sacerdotali vita nonnullorum Sacerdotum, nec non illorum pro parochianis salutari exemplo. De talibus pro Episcopo laetis nuntiis ex intimis gaudeo, laudans ex toto corde Deum, qui tale mihi paravit gaudium. Sed proh dolor! ex iisdem ipsis partibus iteratis vicibus veniunt multifariae ex integro certae denuntiationes de grassantibus ibidem defectibus, de quibus Mihi uti Episcopo, posteaquam mihi pro certo innotuerunt, tacere non licet, absque neglectu officii mei, et pastoralis muneris proditione.

Omnibus et singulis Mihi in Christo dilectis pastoribus animarum sat superque notum est, maximi momenti et summè necessarium esse, ut Nos Sacerdotes sub omni intuitu, et ubique sive in ecclesia aut extra illam, sive domi aut extra domum nostrae curae commissis fidelibus bono exemplo praeleceamus; omnis enim nostra praedicatio, omnes nostrae admonitiones et adhortationes omni carebunt fructu, si ad verba non accesserint propria bona exempla; si, quod ore praedicamus, factis confirmare neglexerimus; si nos, qui vocatione nostra et statu positi sumus lucernae, fidelibus populis nobis concreditus pia et proba vita praeleceamus.

Ex dictis necessario sequitur, nos, qui sumus per nostrum statum Praepositi familiae Dei in terris, omnia et singula, quae illi scandalo esse possent, penitus vitare et fugere debere. Ratione habita hujus, et quia Ego qua Episcopus ex officio meo ad hoc stricte obligor, sequentia observanda constituo:

I. Illud jam antiquum et saepius repetitum statutum, quo Sacerdotibus saecularibus et regularibus visitatio tabernarum publicarum ad bibendum aut mere distractionis causa, interdicatur, hisce iterum renovatur cum expressa adnotatione, me cum omni severitate accuratam executionem hujus statuti ex notis jam causis curaturum. Insuper officium decanale ejus executionem invigilet, et contrarie agentes post frustratas admonitiones ad Ordinariatum deferret.

II. Cum summo animi dolore semper plura audire debeo de illo perverso et indecenti usu, quo coquae et oeconomae cum parochis et illorum cooperantibus ad eandem mensam prandere et coenare solent, et sic testes esse omnium, de quibus parochi cum cooperantibus necessario, quandoque colloqui debent. Aequae existit illa scandalosa consuetudo, qua nonnulli pastores animarum in uno eodemque curru cum suis coquis et oeconomis publice vehi, illasque semper in suo comitatu habere

non erubescunt. Absit procul a me parochis praescribere velle, qualem victum suo famulatio praebant et quo modo, per pedes aut in curru illas peregrinare faciant, si longius iter intendunt. Sed muneris Episcopalis ejusdemque officii est, Sacerdotes attentos facere, ut semper prae oculis habeant rectam illam relationem, in qua famulitium in curia parochiali in genere, et in specie famulitium muliebri erga parochum et illi subditos sacerdotes esse debeat. Sicuti enim in omnibus ita et in propria domo sub omni respectu Sacerdos parochianis suis bonum exemplum dare obligatur; quapropter e domo parochiali sollicitè removenda sunt omnia et singula, quae scandalo esse possent. Ubi haec vera conditio cessat, et in specie aliquod individuum ex famulatio muliebri ceteris magis honoratur, atque jura illi conceduntur, quae sacerdoti aut cooperatori solummodo competunt, oritur confusio rerum, et ejusmodi individuum causa fit multarum discordiarum inter Sacerdotes ipsos, saepius etiam inter parochum et parochianos, et hinc multae illae querellae, quae non paucis ex partibus audiuntur. Cum igitur hic perversus usus dignitati, honori, et reverentiae status sacerdotalis multum deroget, multa scandala et offencula provocet, et innumeris huic statui nocivis loquellis ansam praebat, ac demum multarum querellarum causa, imprimis autem juniori clero offenculum sit; eapropter tollerari minime potest, et Meae partis est, parochos cum omni charitate, et etiam auctoritate provocare, hortarique, ut hunc abusum, ubi existit, illico tollant, et suas domos parochiales ita ordinent, prout dignitas et reverentia domus sacerdotalis exposcit; seque erga famulitium muliebri ita gerant, prout prudentia pastoralis svadet et docet.

Spero hanc meam bonam voluntatem, honorem et dignitatem sacerdotalem tuendi et conservandi, a nemine despectum, ideoque ab omnibus huic statuto prompto animo obsecutum iri. Officium decanale executioni hujus statuti invigilabit et si tamen aliquis aliter egerit, ad Ordinariatum deferret.

III. Contra decorum sacerdotis et pastoris animarum est, si is in locis publicis imo in civitatibus, mitras, vel sicuti quidam sacerdotes juniores facere solent, pileos stramineos albos portet; sic etiam ridiculo est, si sacerdos, qui modestia et gravitate a reliquis hominibus se distinguere deberet, omnia, quae moris sunt (Mode) imitari vellit. Qua propter hoc in futurum interdictum esse volo, et pro certo expecto, ut Mihi in Christo dilectus Clerus, semper, praesertim in locis publicis decenter et statui suo conformiter vestitus compareat.

IV. Necessarium Mihi quoque videtur, disponere, ut, juxta ecclesiasticum praescriptum, in omnibus ecclesiis parochialibus adminus tot Confessionalia quot sunt sacerdotes, cratibus interpositis provisa, et apto loco locata existant. Decani occasione visitationis canonicae curent, ut in locis, ubi hoc nondum factum esset, hoc praescriptum quamprimum exequatur; qua de re post finitam visitationem ad Ordinariatum officium referendum est.

Has dispositiones officium decanale susordinato Clero statim per litteras cursorias notas faciet, et has litteras ab omnibus pastoribus animarum subscriptas ad Ordinariatum mittet.

Ad S. Andream die 8. Januarii 1845.

**Franciscus Xaverius m.**

Episcopus. p.

## V. Statuta censura in clericos popinas frequentantes.

**N<sup>o</sup> 272.**

Juxta tenorem Edicti curialis ddo. 17. Februarii 1847 Nro. 335/4, ejusdemque denuo inculcati die 13. Decembris 1849 Nr. 2300 deplorandis provocati casibus, sacerdotibus dioecesanis cuicunque gradus et dignitatis frequentationem diversorum cauponarumque omnium ad bibendum, ludendum vel qualicunque demum modo ad oblectandum fieri solitam, etiamsi id fuerit in sic dictis cubiculis separatis, serio paternoque cum affectu vi officii nostri episcopalis denuo interdicimus, atque,

excepto solo casu, si id in exequendo munere pastorali, vel ex necessitate fieri debeat, ut e. g. in itineribus —, sub poenis ac censuris a s. cath. Ecclesia statutis omnino prohibemus.

Jam Synodus provincialis, habita Salisburgi a. 1274, cuius statuta Clerum Lavantinum speciali titulo obligant, in Art. XII. decrevit:

„Clericus non viator in sacris ordinibus constitutus, aut monachus, aut canonicus regularis, si tabernam intraverit, sine causa evidenti, rationabili et honesta, ibique bibens aut comedens, aut in vicino loco, servienti tabernae, vel alias publico, aliquantulum moram traxerit: ab officio sit suspensus, donec unum diem in pane et aqua jejundet; si ibidem luserit ad aleas vel taxillos, ab officio sit suspensus, donec duos dies in pane et aqua jejundet; sed si hic tertio deprehensus consuetudinem non omittat, aut si suspensus ingesserit se Divinis — per sententiam Episcopi privetur beneficio, si quod habet; si non habet, pro Episcopi arbitrio puniatur.“

Juxta hanc ecclesiasticam Constitutionem Rev. Dom. Parochis iterum iterumque mandamus ac injungimus, ut, nisi ipsi ad judicem vocari vellint, reverend. dom. Capellanos seu Cooperatores, — item Rev. D. D. Decanis et decanatum Administratoribus, ut subjectos suae jurisdictioni parochos, curatos, caeterosque sacerdotes poena suspensionis a s. Miss. Sacrf. peragendo afficiant nomine et auctoritate episcopali, et quidem delinquentibus prima vice suspensionis poenam per 3 dies, delinquentibus altera vice eandem poenam per 4 dies, delinquentibus demum tertia vice per 5 dies durantem imponant, quamprimum de violato, supra citato praecepto certiores facti fuerint. Eadem poena, quod tamen Deus O. M. avertat muletandi forent etiam D. D. Decani, decanatum Administratores et Parochi, si praesens mandatum exequi supersederent. De quolibet tali casu haud satis deplorando relatio ab officialatu parochiali ad decanalem, et ab hoc ad Ordinariatum episcopalem intra 8 dies erit facienda. Ab injuncta suspensione sacerdos reus tunc demum est absolvendus, si de facta Confessione sacram. D. Parocho, Decano vel decanatu Administratori legitimum exhibuerit testimonium.

Amor s. status clericalis utinam in hac quoque re obedientiam clericalem faciliorem atque statutum praesens superfluum reddat, singulos denique sacerdotes persuadeat, frequentationes cauponarum, oblectationis causa fieri solitas, perditionis sternere viam! Praesens Edictum Episcopale ab omnibus ac singulis Dioeceseos sacerdotibus propria manu contrasignetur, atque in documentum factae communicationis per Officialatum decanalem ad Ordinariatum remittatur.

Datum ex off. Eppali. ad S. Andreae die 6. Februarii 1858.

**Antonius Martinus** m.  
Episcopus. p.

## **VI. Interdictum, quo inhibentur Concursus confessionales, et mandata quoad Confessionem paschalem.**

**N<sup>o</sup> 1814.**

Relatum est nobis partim in canonica visitatione, partim per litteras fide dignas, usum invaluisse in Dioecesi nostra, nullis omnino Curiae Nostrae mandatis innitentem, ad excipiendas confessiones sacram. tempore Adventus et Paschatis sic dictos „Concursus confessionales“ instituendi. Quod cum officio confessionali nullatenus faveat, imo vero pro ipsis non modo confessariis, verum etiam poenitentibus varia inferat discrimina: praesentibus litteris statuendum censuimus, ut dicti concursus pro futuro intermittantur.

Plenissimam ceteroquin in zelum pastorum populi fidelis collocamus fiduciam, ipsos quocumque anni tempore ac quolibet per hebdomadam die paratissimos sese exhibituros ad excipiendas fidelium confessiones, atque his ipsis fidelibus omni cum mansuetudine patientiaque occasionem eos daturus, sacramentalem faciendi confessionem.

Quod vero attinet Confessionem paschalem, pro qua facienda terminus a Dom. II. Quadrag. usque incl. Dom. III. post Pascha conceditur, curabunt parochiis praepositi, quibuscumque valuerint mediis opportunis atque locorum circumstantiis accommodatis, ut Christi fideles huic sacro officio pie religioseque respondeant. Republicamus simul mandatum ab Ordinariatu Nostro die 13. Martii 1811 emissum, „neminem scilicet tempore paschali ad sacramentalem confessionem esse admittendum, nisi qui protulerit approbationis schedulam in examine antepaschali acceptam, vel quem animarum loci pastor sufficientibus religionis scientiis imbutum aliunde noverit.“ — Quod mandatum ut animarum pastores fideliter exequantur, optamus atque confidimus.

Praesentes litteras, ut executioni mandentur Officialatus decanalis nulla interposita mora universo Decanatus Clero communicabit, simulque monebit, ut litterae haec verbotenus transscribantur in Protocollo officiali.

Datum ad St. Andreae die 14. Nov. 1844.

**Franciscus Xaverius** m.

Episcopus. p.

## **VII. Decretum quo praescribuntur annuae elaborationes quaestionum theologicarum.**

### **N<sup>o</sup> 1901.**

Studium theologicum est Sacerdotis strictissimum officium, et tempore libero optima relaxatio. Sicut enim ex una parte summam scientiarum amplificat, jam acquisitas conservat, et magis firmare juvat; ita alia ex parte nobilitat cor, et removet moralia pericula otiositatis. Ut igitur Mihi amoenam procurem pervasionem, Sacerdotes omnes vivo zelo incumbere perfectioni suae theologiae, illis autem omnibus praebeam convenientem annis pascationis occasionem, hujus zeli permanentia quotannis monstrandi argumenta, renovo hisce decretum defuncti Antecessoris Principis Episcopi e domo Comitum de Firmian, quo statuitur; ut quotannis a Sacerdotibus dioecesis elaborationes quaestionum theologicarum ad Ordinariatum mittantur.

Hoc tamen fiat sub sequentibus modalitatibus:

1. Ad elaboranda pensa theologica obligantur omnes in cura animarum constituti Sacerdotes, exceptis D. Consiliariis Episcopi et illis parochis, qui jam per 12 annos in cura animarum laborant.

2. Qui ad elaboranda pensa non obligantur, sunt, absque discrimine dignitatis, censors unius aut plurium elaborationum sui Decanatus.

3. D. Decanis incumbit, quaestiones datas statuto tempore promulgare, elaborata colligere, et dein una cum censuris ad Ordinariatum mittere. Propter multa sui officii negotia sunt Decani a censura dispensati, si tamen ex speciali amore de re participare, et sibimetipsis unius, alteriusve pensi censuram reservare voluerint, illis pro singulari merito praecipui zeli adscribetur.

4. Sacerdotes, qui ab elaborandis pensis theologicis vel eorum censuris pro semper, aut ad unum annum dispensari cupiunt, libellos supplices certis innixos argumentis officio decanali tradant, quod dein una cum suo superarbitrio huc expediendos curabit.

5. Quaestiones datae amplectentur omnes studii theologici partes, exceptis linguis orientalibus, quae multa alia requirunt studia, tractabunt etiam de indigentibus et diversis relationibus curae pastoralis, proponuntur partim in germanica, partim in latina lingua, in quibus et respondendae erunt; responsa e theologia pastorali tamen possunt, si placet, etiam in lingua slovenica concipi.

6. Cuilibet licet ad libitum in suo habitaculo laborare et omnibus ad rem spectantibus libris uti.

7. Optandum est, ut Bibliothecae decanales per collectas voluntarias Cleri semper magis augeantur, sicque facilius subsidiarios libros suppetant. Ideo de tempore ad tempus consignatio praeci-

puorum operum theologicorum ab Ordinariatu promulgabitur, ut vel a singulis, vel a pluribus in communi procurari possint, et per mutuam communicationem cum Clero vicini Decanatus multi ex illis, procuratori librorum magni pretii, supersedere valeant.

8. Elaborationes non sint in longum et latum extenti tractatus, sed nec nimis breviter conceptae. Censura non absolvatur paucis verbis, sed accuratius notet et dijudicet detectos errores.

9. Elaborationes cum censuris ab Ordinariatu denuo censurabuntur et suo tempore cum necessariis notatis, singulis per officium decanale remittentur. Ut Clerus eo majori zelo pensa theologica elaborare pergat, optimo cum successu facta pensa quotannis in Conferentiis pastoralibus coram omnibus legentur.

10. Ne quis de nimia oneratione jure conqueri possit, quaestiones statim ab initio ejusvis anni promulgabuntur, et erit tempus pro elaboratione concessum usque finem Julii, ubi officium decanale elaborata pro censuris distribuet et dein una cum censuris usque finem mensis Octobris huc transmittet.

Ne statutus terminus pro tradendis pensis transgrediatur, imponitur D. Decanis, ut illos Sacerdotes, qui ad elaborationes quaestionum theologicarum tenentur, elaborationem hanc tamen usque ad finem mensis Julii negligunt, vel censuras usque finem anni non transmittunt, ad curiam decanalem propriis expensis citent, ibique neglecta pensa elaborari curent

Hoc decretum ad verbum in Protocollo adnotandum est.

Ad S. Andream die 20. Novembris 1844.

**Franciscus Xaverius** m.  
Episcopus. p.

## VIII.

### Anordnungen für das Braut- und Antepaschalexamen, dann über die Kirchenkatechesen.

„Habet Acht auf euch und eure Heerde, damit nicht reißende Wölfe unter euch kommen, die der Heerde nicht schonen.“

Diese apostolische Mahnung verdient in unseren Tagen mehr als je von uns, geliebte Brüder, heherziget zu werden, indem sich falsche Lehren selbst unter das gemeine Volk immer mehr ausbreiten, und irrigen Grundsätzen verderbte Sitten auf dem Fuße nachfolgen. Diesem einreißenden Verderben sind wir nur durch Erzielung eines gründlichen Unterrichtes in den Grundwahrheiten unserer heiligen Religion im Stande mit Entschiedenheit entgegen zu treten, wenn wir das christliche Volk vor der verderblichen Unwissenheit und Oberflächlichkeit, dann aber auch vor Kälte und Gleichgültigkeit gegen die Religion und ihre heiligen Uebungen zu verwahren trachten.

Um bei unserm Volke eine gründliche Kenntniß in den Religionswahrheiten zu erwecken, müssen wir unser Augenmerk vorzüglich auf die Eltern und Kinder richten, und das sehr weise und wohlthätig angeordnete Braut- und Antepascal-Examen zweckmäßig behandeln.

Es wird daher allen Seelsorgern der Lavanter-Diöcese hiemit anbefohlen:

1. Die mit h. Hofkanzlei-Decrete vom 8. Juni 1813 vorgeschriebene Religionsprüfung der Brautleute jederzeit vor dem 1ten Aufgebote mit denselben mit gewissenhafter Genauigkeit vorzunehmen, und das Brautpaar nicht eher zu verkünden, bevor nicht die beiden Brautleute in den Grundwahrheiten der Religion genügend unterrichtet befunden worden sind, um dadurch den Brautleuten kostspielige Vorbereitungen, dem gewissenhaften Seelsorger aber so manchen Verdruß zu ersparen. Ist der eine Brauttheil aus einem fremden Pfarrbezirke, so hat derselbe von seinem Seelsorger das vorgeschriebene Religionszeugniß jenem Seelsorger beizubringen, der das Aufgebote annimmt, und über die Aufnahme den Seelsorger des andern Brauttheiles zu verständigen hat. Von der Bornahme des Braut-Examens entschuldige kein Ansehen der Person, indem uns die traurige Erfahrung genugsam lehret, daß nicht selten bei Manchen aus den scheinbar gebildeteren Ständen eine viel größere Unwissenheit in den Religionswahrheiten vorgefunden wird, als selbst unter dem gemeinen Volke.

Bei Gelegenheit dieser Religionsprüfung hat der Seelsorger die Brautleute auf eine angemessene Art anzuweisen sich auf den Empfang des h. Sakramentes der Ehe würdig vorzubereiten, und ihnen zu rathen, auch eine Generalbeicht abzulegen. Dabei sind die Brautleute zu verhalten gleich zu Anfange des Aufgebotes einzelnweise zu beichten, dann aber wenigstens 3 Tage vor Schließung der Ehe das h. Sakrament der Buße und des Altars zu empfangen, um so jener Verlegenheit möglichst vorzubeugen, in die der Beichtvater so oft bei dergleichen Fällen zu kommen pflegt, wenn die Brautleute erst den Tag vor der Kopulation, oder gar am Tage der ehelichen Verbindung die h. Sakramente empfangen. Nebstbei wird erinnert daß die Brautleute auch während der Verkündzeit nach Bedarf vorzurufen, und über die Pflichten der Eheleute, der Haus- und Familienvorsteher auf eine anständige Weise zu unterrichten seien. Nur von wohlunterrichteten christlichen Eltern haben wir gut erzogene Kinder zu erwarten.

2. Das in der Lavanter Diöcese mit Ord.-Verordnung vom 27. Febr. 1811 Nro. 135 eingeführte Antepascal-Examen ist von allen Seelsorgern mit klugem Eifer und gewissenhafter Genauigkeit auf die bisher übliche Weise nach Standes- und Geschlechts-Abtheilung gleich nach den Weihnachtsfeiertagen, oder wie es die Seelenanzahl und die übrigen dießbezüglichen Zeit- und Ortsverhältnisse fordern, vorzunehmen, und nur alte oder sonst gebrechliche Leute, denen man den Approbationszettel, so wie den distinguirten Honoratioren, von deren Religionskenntniß man überzeugt sein kann, nach Haus überschicket, davon frei zu halten. Bei Fabriken oder größeren Gewerken, bei welchen ein größeres Personale bedienstet ist, hat der Seelsorger im Einverständnisse

mit der Vorstehung einen eigenen Tag für die vorösterliche Prüfung zu bestimmen, und nöthigen Falls auf Ersuchen zu einer angemessenen Zeit an der Anstalt selbst diese Religionsprüfung vorzunehmen.

Bei dieser vorösterlichen Prüfung ist auf eine genügende Kenntniß der Grundwahrheiten unserer h. Religion, insbesondere aber der h. Sacramente der Buße und des Altars mit weiser, liebevoller Strenge zu dringen, und darüber mit der Ausfrage immer auch ein kurzer Unterricht zu verbinden. Die Note der Religionskenntniß ist bei jedem Beichtfähigen einzeln in die mit hierämthlicher Ord.-Verordnung vom 1. Juli 1807 Nr. 1252 vorgeschriebenen Seelenstandsprotokolle jährlich genau vorzumerken; worüber man bei den kanonischen bischöflichen und Dekanatsvisitationen die nöthige Einsicht nehmen wird. Ohne Vorweisung des Approbations-Zettels ist Niemand zur österlichen Beicht anzunehmen; und will er aus Devotion seine Beicht verrichten, so ist demselben kein Zettel über die vollbrachte Osterkommunion auszufolgen. Ausgenommen seien Honoratioren.

Die Familien-, Haus- und Fabriks-Vorsteher sind anständig zu verhalten, nach Ablauf der Osterzeit von ihren Untergebenen die eben genannten Zettel über ihre verrichtete Osterandacht zu sammeln, und dem Ortsseelsorger unter Angabe derer, von denen sie keine Zettel erhielten, zu überreichen.

3. Um beim Volke eine genügende Religionskenntniß zu erwecken, wird den Bedürfnissen der Lavanter Diöcese angemessen Folgendes im Betreff der Christenlehre angeordnet:

a. An allen jenen Stationen, wo zwei oder mehrere Seelsorger wirken, ist bei dem ersten sogenannten Frühgottesdienste durch ein halbes Jahr, d. i. von Michaeli bis Georgi nach Ablefung des h. Evangeliums statt der Homilie jederzeit eine Kirchenkatechese für Erwachsene mit praktischen Anwendungen nach der Ordnung des Katechismus mit Benützung eines gut zu wählenden Handbuchs mit Frag- und Antwort vorzutragen.

b. An allen Seelsorgs-Stationen ist Nachmittags an gebotenen Sonn- und Feiertagen vor der sogenannten Vesper die Christenlehre zu halten.

Sollten es die Orts- und Zeitverhältnisse nicht einrathen Nachmittags die Christenlehre vorzunehmen, so ist an allen diesen Stationen auch bei dem zweiten oder Hauptgottesdienste nach Ablefung und einer kurzen Erklärung des Evangeliums ebenfalls eine angemessene Kirchenkatechese durch das gleiche halbe Jahr vorzutragen; nur an den gebotenen Festtagen des Herrn und der Heiligen kann eine förmliche Predigt Statt finden. Das Gleiche ist an jenen Stationen zu beobachten, wo nur ein Seelsorger angestellt ist.

c. An jenen Stationen von zwei Seelsorgern, wo die nicht zu empfehlende Gepflogenheit herrscht, daß beide Seelsorger an Sonn- und Feiertagen das h. Messopfer gleich nach einander verrichten, und bisher nur der eine Vormittags predigte, hat für die Zukunft bei der ersten h. Messe jederzeit der eine Seelsorger eine Kirchenkatechese, bei der zweiten h. Messe aber der andere die Predigt zu halten.

d. An jenen Filialen, wo wegen Entfernung von der Pfarrkirche regelmäßig alle Monate oder alle 14 Tage der Gottesdienst abgehalten wird, sind mit Ausnahme der hohen Festtage des Herrn und der Feier des Patroziniums nach der Ablefung des Evangeliums und nach einer kurzen Erklärung desselben durch das ganze Jahr angemessene Christenlehren nach der Ordnung des Katechismus zu halten. Am Ende der Christenlehre ist über das Vorgetragene kurz abzufragen, und so besonders das junge Volk anzugewöhnen auch in der Kirche gehörig zu antworten.

e. Damit die Gläubigen um so gewisser dem Religionsunterrichte beiwohnen, so sind bei jedem Pfarrgottesdienste die Kirchenvorträge jederzeit nach dem Evangelium oder nach dem Credo, wie es in der alten Kirche Sitte war, nicht aber vor oder nach dem Gottesdienste abzuhalten, insoferne nicht wichtige Ortsverhältnisse eine Ausnahme nothwendig fordern.

Unter Einem wird die mit der Schulverordnung vom 16. (21.) April 1845 Nr. 71 erlassene Weisung hier erneuert, für jene Kinder, die keine Schule besuchen, und für die erste h. Beicht und Communion vorzubereiten sind, wenigstens durch ein Jahr vorher wöchentlich ein Mal eine abgesonderte

Kinderlehre vorzunehmen, und nur jene Knaben und Mädchen zur ersten h. Beicht und Communion zuzulassen, welche diesen Unterricht fleißig besucht haben, und genügend unterrichtet befunden worden sind. Hiemit glaubt man auch die Herrn Seelsorger wegen der so wünschenswerthen Gleichförmigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß in der Regel die Kinder zuerst zur h. Beicht abgesondert, und ein halbes, oder ein ganzes Jahr darnach zur ersten h. Communion zu führen seien, um sie so leichter und besser zu einem würdigen Empfange dieser h. Sacramente vorzubereiten.

Uebrigens sind die Gläubigen bei jeder schicklichen Gelegenheit an die wichtige Pflicht dem christlichen Unterrichte an jedem Sonn- und gebotenen Feiertage fleißig beizuwohnen zu erinnern, dabei aber auch zum oftmaligen würdigen Empfange der h. Sacramente der Buße und des Altars anzueifern, um dadurch bei dem Volke ein lebendiges Christenthum, das sich durch wahre Tugend und durch verdienstliche gute Werke auszeichnet, immer mehr zu erwecken.

Ich setze mein Vertrauen auf den heiligen Eifer meiner geliebten Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, daß Sie diese in Folge eigener Erfahrung als nothwendig befundenen oberhirtlichen Anordnungen würdigen, den Geist derselben erfassen, und keine Mühe scheuen werden, dem Herrn ein religiös gläubiges thatkräftiges christliches Volk heranzubilden, das die Ehre unseres Wirkens, und die Krone unserer Bemühungen sein soll.

Diese speziellen Verfügungen sind am ersten Sonntage nach dem Eintreffen des Circulars der Gemeinde auszugweise im Namen des Bischofes bekannt zu machen, damit die Pfarlkinder zu deren Kenntniß gelangen, und der Ortsseelsorger vor jedem Verdachte einer Eigenmächtigkeit geschützt bleiben möge.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu St. Andrea am 2. Jänner 1847.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## IX.

### Anordnung der Pastoral-Conferenzen.

Unsere eigene Erfahrung lehret uns, daß es für einen Seelsorger nicht genüge, in den Schulen die geforderten Vorkenntnisse erhalten zu haben, und im Priester Seminarium zum Empfange der heiligen Weihen vorbereitet worden zu sein. Die geistliche Bildung muß auch in der Seelsorge fortgesetzt werden. Diese unumgänglich nothwendige Fortbildung bei meinem geliebten Diöcesan-Klerus möglichst allgemein zu machen, habe ich beschlossen, nach dem Vorbilde vieler anderer Diöcesen nebst den geistlichen Exercitien zur Weckung eines echt religiösen klerikalischen Geistes auch Pastoral-Conferenzen zur Belebung und Erhöhung der nothwendigen wissenschaftlichen Bildung und gleichförmigen Ausübung der Seelsorge anzuordnen, und erwarte von meinen Diöcesanen die wärmste Theilnahme und Mitwirkung.

Die Pastoral-Conferenzen sollen freundschaftliche Mittheilungen und Berathungen über Gegenstände der Seelsorge, über Erziehung und Schule sein, um in möglicher Uebereinstimmung an der wahren Bildung der uns anvertrauten Heerde Gottes zu wirken. Insbesondere soll durch diese Conferenzen die theologische Bildung des jüngeren Klerus durch Mittheilung der am besten gelungenen theologischen Ausarbeitungen befördert, und durch gemeinschaftliche Besprechung über vorzügliche Pastoral-Gegenstände jüngere Priester zur gleichmäßigen Behandlung der Seelsorge angeleitet werden.

Die Gegenstände dieser freundschaftlichen Berathungen sind theologische Elaborate, von welchen die besten entweder abgekürzt, oder ergänzt vorgelesen und der Diöcesan-Geistlichkeit zur Kenntniß gebracht werden; — eine gegenseitige Mittheilung jener Ergebnisse und Erfahrungen, die man am Krankenbette, in der Schule oder in einem anderen Zweige der Seelsorge erlebt hat; — Anfragen über besondere Fälle, Lösung vorkommender Zweifel u. dgl.

Die Zeit der abzuhaltenden Pastoral-Conferenzen wird alljährlich von dem Ordinariate mit den theologischen Fragen dem Klerus bekannt gegeben.

Wäre ein Dechant verhindert am bestimmten Tage die Conferenz abzuhalten, so hat er in einer angemessenen Zeit zuvor mittelst einer Note in den zu seiner Conferenz-Station beigegebenen Dekanaten einen anderen Tag dazu anzuberaumen.

Die Stationen zu den Conferenzen werden nachträglich bestimmt.

Uebrigens soll es den Herren Seelsorgern frei stehen, jede näher gelegene Conferenz-Station zu besuchen.

Die Ordnung, nach welcher diese Pastoral-Conferenzen abgehalten werden, ist folgende:

1. Um 8 Uhr Morgens versammeln sich die Herren Conferentisten im bestimmten Locale unter dem Vorsteh des Herrn Ortsdechantes. Erscheint ein Ordinariats-Commissär dazu, so hat dieser die Conferenz zu leiten. Zuerst wird die Lenz gemeinschaftlich gebetet.
2. Die vom Ordinariate gegebenen Aufgaben und Erlässe werden durch den betreffenden Ortsdechant vorgelesen und nöthigen Falls erläutert.
3. Von einem jüngeren Priester werden eine oder zwei der besten theologischen Ausarbeitungen, wie solche vom Ordinariate dazu bestimmt und zugesendet werden, vorgelesen. Der Herr Ortsdechant hat das Manuscript dem Lector zur Vorbereitung früh genug zuzufertigen.
4. Nach diesem wird die Scrt gebetet.
5. Hernach werden freundschaftliche Mittheilungen aus der Seelsorge nach der vom Herrn Ortsdechante bestimmten Ordnung von den Herren Conferentisten entweder schriftlich oder mündlich vorgetragen, und allfällige Ausarbeitungen dem Herrn Dechante zur weiteren Vorlage an das Ordinariat überreicht. Auch neu erschienene theologische Werke sollen bekannt gegeben und besprochen werden. Zur Einhaltung der nothwendigen Ordnung haben sich jene beim Herrn Dechante zu melden, die Etwas vorzutragen wünschen. Spitzfindigkeiten, leidenschaftliche Ausfälle, so wie alle der Seelsorge fremde Gegenstände sind von den Pastoral-Conferenzen ausgeschlossen.
6. Allfällige Anstände bei Ausübung der Seelsorge, obwaltende Zweifel u. dgl. werden von den Theilnehmern vorgebracht und die nothwendigen Anfragen gestellt. Würden diese nicht genügend aufgelöst werden, so hat der Herr Ortsdechant Jemanden von den gegenwärtigen Priestern aufzufordern, über den fraglichen Gegenstand die Quellen nachzuschlagen, und das Resultat der Forschung bei der nächsten Conferenz vorzutragen. Genügt der Erfolg nicht, so ist darüber die Anfrage an das Ordinariat zu stellen.

Zum Schluß werden die für die nächste Conferenz bestimmten Gegenstände vom Herrn Ortsdechant bekannt gegeben, mit der Aufforderung darüber zu reflektiren; wornach die Non mit der Antiphona finali gebetet wird.

Sollte es Jemand der betreffenden Herren Dechante für auferbaulicher finden, diese Conferenzen mit einer feierlichen heil. Messe und dem Veni s. Spiritus anzufangen, mit dem Te Deum aber zu beschließen, so wird solches mit Wohlgefallen vernommen; nur sollen dabei auffallende Sonderbarkeiten vermieden werden.

Der die Pastoral-Conferenz leitende Herr Dechant hat einen jüngeren, fähigen Priester als Conferenz-Notar zu bestimmen, der die vorkommenden Gegenstände aufzeichnen solle. Nach der abgehaltenen Conferenz hat der Herr Dechant ein kurzes summarisches Protokoll zu verfassen, in welchem die Theilnehmer mit Namen aufgeführt, die besprochenen Gegenstände sammt der Schlußmeinung angemerkt, und die für die nächste Conferenz bestimmten Gegenstände bezeichnet werden. Dieses Protokoll sammt den allfälligen Beilagen ist binnen 14 Tagen an das Ordinariat einzusenden, mit einem Verzeichnisse der Herren Theilnehmer, die beherberget und bewirthet worden sind, wofür dem Herrn Dechante die Auslagen vom Bischöfe (wozu ich mich für meine Lebzeiten verbind) vergütet werden. In einem Wirthshause zu

speisen wird ausdrücklich verboten. Auch wird sehr gewünscht, daß bei jeder Conferenz-Station unter der Geistlichkeit ein Lesezirkel errichtet würde, um sich eine bewährte theologische Zeitschrift zu halten und gute theologische Werke mitzutheilen.

Obgleich kein Seelsorger zum Besuche dieser Pastoral-Conferenzen gezwungen sein solle, so wird doch von den Herren Kaplänen und jüngeren Pfarrern erwartet, daß sie an diesen freundschaftlichen Beratungen über die wichtigsten Gegenstände der Seelsorge mit Eifer Theil nehmen werden. *Ars artium est regimen animarum*, spricht der heil. Papst Gregor der Große, und nie können Bücher dem jungen Seelsorger das leisten, was ihm die Erfahrung alterprobter Mitbrüder gibt; und diese Mittheilung erfahrener Seelsorger an die jüngeren solle durch diese angeordneten Pastoral-Conferenzen erzielet werden. *Obsecro autem vos fratres per nomen Domini nostri Jesu Christi, ut idipsum dicatis omnes, et non sint in vobis schismata; sitis autem perfecti in eodem sensu, et in eadem sententia.* I. Cor. 1, 10.

Zur Förderung der Pastoralconferenzen wird im Nachtrage zum Ordinariats-Erlasse vom 11. April 1837 No. 958/7 jeder Conferenz-Vorsteher oder Leiter nach Vorlesung der für die kommende Pastoralconferenz bestimmten Gegenstände für jeden Gegenstand einen Referenten aus den Priestern seines Conferenz-Bezirktes benennen, der die ihm zugewiesene Frage schriftlich auszuarbeiten und darüber zu referiren hat.

Sollte er indessen übersiedelt sein, so hat er sein ausgearbeitetes Referat dem Herrn Dechante seiner vorigen Conferenz-Station zeitrecht zu übersenden. Diese Referate sind dem Conferenz-Protokolle beizuschließen. Von jeder Seelsorgstation hat wenigstens ein Priester an irgend einer Pastoralconferenz des Jahres Theil zu nehmen, im Verhinderungsfalle aber seine Ansichten über die vorgelegten Pastoral-Gegenstände so wie seine eigenen allfälligen Anfragen oder Anträge an seine nächste Conferenz-Station wenigstens 3 Tage vor der Pastoral-Conferenz einzusenden, die ebenfalls an das Ordinariat beizuschließen komme.

Von dem Besuche der alljährlichen Conferenzen kann aus guten Gründen der eigene Dechant dispensiren, hat aber darüber den Conferenz-Vorsteher in die Kenntniß zu setzen, damit dieser im Protokolle die Dispensirten namentlich anführen könne.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu St. Andrea am 11. April 1847.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## X.

### Liturgische Vorschriften, die Altäre, Kelche, Kirchenwäsche, Renovation der hl. Hostien und die Messstipendien betreffend.

Als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes sind wir verpflichtet, geliebte Brüder! die Vorschriften der Kirche treu und gewissenhaft zu beobachten, die sie uns als sorgsame Mutter für die genaue Verwaltung unseres heiligen Seelsorgamtes gibt. Hier wird nun von den Ausspendern gefordert, daß jeder treu befunden werde. (I. Cor. 4, 1. 2.) Ich finde es darum der gemachten Erfahrung zu Folge nicht nur als nützlich, sondern auch als nothwendig, nachstehende liturgische Vorschriften zur gewissenhaften Darnachachtung dem geliebten Diöcesan-Clerus ins Gedächtniß zu rufen.

a Zur Verrichtung des hl. Messopfers wird nach Vorschrift der hl. kath. Kirche ein consecrirter Altar erfordert. Altäre gibt es unbewegliche und tragbare (Portatilia), die nur der Bischof nach dem im Pontificale Romano vorgeschriebenen Ritus zu consecriren hat. Wo es daher in einer Kirche nicht consecrirte Altäre gibt, auf denen celebrirt werden solle, ist ein solcher Altar mit einem Portatile zu versehen, welches man im Ermanglungsfalle aus der Ordinariats-Kanzlei gegen Erlag der gesetzlichen Taxe erhalten kann.

Ein Altar verliert die Consecration, sobald die hl. Reliquien aus demselben genommen werden, oder das Sepulchrum, worin solche aufbewahrt sind, verlegt, oder der Altarstein bedeutend, und zwar ein Portatile so zerbrochen wird, daß der Kelch sammt Patene auf demselben nicht mehr Platz hat.

Es wird darum den Seelsorgern aufgetragen, die consecrirten Altäre vor jeder wesentlichen Verletzung, und das Sepulchrum vor jeder Eröffnung besonders bei Umbauten oder Renovirungen zu bewahren.

Wird bei Umänderung eines Altares, oder durch irgend einen Zufall das Sepulchrum aufgebrochen, so sind die Reliquien heraus zu nehmen, und sammt Inhalt anständig dem Ordinariate einzufenden. Auch leere Portatilien sind gelegentlich zur neuen Consecration anher zu übermitteln. Ein stehender Altar, der auf die obbeschriebene Weise consecrir worden, ist mit einem Portatile so lange zu versehen, bis derselbe durch den Bischof abermals consecrir wird.

e. Das erste und vorzüglichste Gefäß zum h. Messopfer ist der Kelch mit der Patene; daher soll derselbe nach den Rubriken und nach Vorschrift des allgemeinen Kirchenrechtes (Can. Ut Calix. de consecr. dist. I.) von Gold oder Silber sein, oder wenigstens eine vergoldete Cuppa aus Silber haben. Nach Vorschrift der Kirche muß der Kelch sammt der Patene durch Salbung mit hl. Chrisam von einem Bischöfe geweiht werden, damit er zum hl. Messopfer gebraucht werden dürfe. Zur Erleichterung hat der infulirte Herr Abt zu Zilli für den dortigen Kreis die Befugniß, Kelche mit den Patenen zu consecriren, und Glocken zu weihen.

Die Consecration geht verloren, wenn der Kelch oder die Patene so wesentlich zerbrochen worden, daß sie zur Vollbringung des hl. Messopfers nicht mehr taugen, oder sobald sie die innere Vergoldung verlieren. Daher sind neu vergoldete Kelche und Patenen neuerdings zu consecriren.

e. Nach einer neuerlichen liturgischen Anordnung (S. Rit. Congreg. 15. Maji 1819) sollen die Humeralien (Amictus), die Alben, die Altartücher, die Corporalien, die Pallien (minores) und die Purificatorien, wegen der mystischen Bedeutung derselben bei dem hl. Messopfer nur von Linnen oder Hanf, und von keinem andern Stoffe, er möge noch so rein, fest oder kostbar sein, gefertigt werden. Bereits vorhandene Humeralien, Alben und Altartücher aus Baumwolle können Nachsicht halber bis zur völligen Abnützung als solche verwendet werden; doch für die Zukunft sind diese Geräthschaften aus Baumwolle nicht mehr anzuschaffen. Die Corporalien, Pallien und Purificatorien müssen ohne Verzug, insoferne sie bei irgend einer Kirche von Baumwolle bestehen, außer Gebrauch gesetzt, und nach Bedarf aus Linnenzeug angeschafft werden. Die Corporalien und Purificatorien sind von einem Priester in einem besonderen Gefäße mit Seife oder Lauge gut zu waschen, und zwei Mal mit Wasser anzuschwemmen, bevor man sie zur weiteren Reinigung gibt. Das Wasser davon ist in das Sacarium zu gießen. Das Rochett (Superpelliceum) gehört nicht unmittelbar zum Altarsgebrauche bei dem hl. Messopfer, und ist daher von der obgenannten Vorschrift ausgenommen.

d. Das Birett ist bei gottesdienstlichen Handlungen, als zum Messelesen, Predigen, bei Litaneien, Leichenbegängnissen u. d. gl. immer vorschristmäßig zu gebrauchen, und zwar so oft, als der Priester in kirchlicher Kleidung in oder außer der Kirche erscheint. Indem aber die Kirchenbirette nicht für einen jeden Kopf gut passen, so hat sich jeder Seelsorger ein eigenes Birett bezuschaffen, und sich auch dessen zu bedienen, so oft er im Talare von seiner Wohnung zur Kirche geht.

e. Die consecrirten Hostien sind nach Vorschrift der Kirche (Concil. Turon. 4. cap. Mediol. 4. p. 1.) wenigstens alle Monate ein Mal, an einem feuchten Orte, oder irgend eines andern Umstandes wegen aber auch öfter, besonders wenn die Hostien nicht ganz frisch sind, sowohl aus dem Ostensorium (Monstranze) wie auch aus dem Ciborium zu consumiren; wobei zu bemerken ist, daß es nicht erlaubt sei, die hl. Hostie aus dem Ostensorium in Theile zu zerbrechen, um solche den Gläubigen zur Kommunion auszutheilen, sondern solche ist jederzeit post sumtionem ss. Sanguinis vom Priester zu consumiren.

Die Herrn Ortsseelsorger werden erinnert, unter schwerer Verantwortung gewissenhaft und streng dafür zu sorgen, daß die Hostien vorschristmäßig bereitet werden, und der Opferwein wo immer möglich aus ihrem eigenen Keller, oder doch aus einer verläßlichen Schänke genommen werde, indem sich nicht selten

traurige Fälle ergeben, daß Priester entweder mit Obstmost vermengten Wein, oder gar Brandwein zum Opfer der hl. Messe bekommen.

Es ist Sorge zu tragen, daß überall nach kirchlicher Vorschrift vor dem allerheiligsten Sacramente bei Tag und Nacht unausgesetzt das ewige Licht brenne. Auch bei ärmeren Kirchen wird es gelingen, durch Sparsamkeit, oder durch Aufforderung der Gemeinde zu milden Beiträgen es dahin zu bringen, daß diese in dem Glauben an die wesentliche Gegenwart unseres Erlösers gegründete Vorschrift befolgt werde.

f. Jeder Diöcesanpriester hat ein eigenes Messenprotokoll mit den bestimmten Rubriken des Empfanges der Messintentionen, und deren Perfolvirung gewissenhaft zu führen, und dem betreffenden Dechante bei der Dekanatsvisitation, oder bei Gelegenheit der Kollationirung der Matrikel-Copien vorzuweisen. Der Herr Dechant hat bei dieser Gelegenheit nach der letzten Messintention das Vidi mit dem Datum und seiner Unterschrift beizusetzen. Das angefüllte Messenverzeichnis ist erst dann zu vertilgen, wenn der Herr Dechant den Zusammenhang richtig eingesehen, und die Beseitigung dessen gebilliget hat. Jede Seite hat (Ordinariats-Currend. 7. Juni 1837 Nr. 645, 21. Juli 1841 Nr. 890 und 28. Juni 1843 Nr. 733) der Priester am untern Rande alsogleich zu unterfertigen, sobald er die erste Messintention darauf geschrieben hat. Die Messstipendiengelder von den unperfolvirten Intentionen sind abgesondert mit einer gehörigen Aufschrift aufzubewahren, damit solche bei Sterbefällen ausgeschieden, und von dem geistlichen Sperrkommissär in Empfang genommen werden.

An Manual-Messstipendien darf der Priester nur so viel annehmen, als er in einer kurzen Zeit zu verrichten im Stande ist. (S. Congreg. Conc. Trid. Interpret. 21. Junii 1625 ex auctoritate Urbani VIII. confirm. Innocentio XII.) Diese kurze Zeit ist auf einen Monat (S. Congreg. 17. Julii 1655) festgesetzt, kann aber bei den Verhältnissen unserer Diözese auf drei Monate, nie aber über ein halbes Jahr ausgedehnt werden. Die übrigen Messstipendien sind zeitgemäß an bedürftige, aber verlässliche Priester unter der gehörigen Vormerkung abzugeben, oder an das Ordinariat zur Besorgung der Perfolvirung einzusenden. Messstipendien um einen höheren Preis zu sammeln, als es die Diöcesan-Statuten vorschreiben, oder der Ortsgebrauch bestimmt, und solche nach Vorbehalt des einen Theils der erhaltenen Messstipendien durch andere Priester, sei es am nämlichen oder an einem andern Orte, wo man Messstipendien um einen geringeren Preis annimmt, verrichten zu lassen, ist bei Strafe der Suspension ipso facto verboten. (Benenicti XIV. Constit. ddo. 1741, quae incipit: Quanta cura).

In das Messenverzeichnis der Manual-Stipendien ist auch die Perfolvirung der Messen pro populo parochiano von allen jenen Seelsorgern vorzumerken, die solche zu verrichten verpflichtet sind; wie auch der Vollzug aller Stiftmessen, wo nicht ein eigenes Stiftmessen-Protokoll geführt wird; dann die Dotationsmessen, im gleichen die Messen für verstorbene Diöcesanpriester einzutragen. So wie der Empfang und der Vollzug der Messintentionen eine schwere Gewissenssache ist, so möge auch die Vormerkung darüber treu und gewissenhaft von jedem Priester behandelt werden.

## XI.

### Vorschriften über Führung der Matrikelbücher, das Beicht hören, Vorbeten, über Antritts- und Abschiedspredigten.

1. Für die genaue Führung der Matrikelbücher, deren Richtigkeit im bürgerlichen Leben wichtige Folgen hat, sind die Seelsorger verantwortlich, und dürfen eben darum ohne zuverlässiger Ueberzeugung der Richtigkeit auf bloße Angaben unbekannter, oder nicht verlässlicher Personen, z. B. Hebammen, Patben u. d. gl. keinen Akt als solchen eintragen, ohne bei vorkommenden Zweifel die erforderliche Nachweisung sogleich einzuholen; indessen ist der Raum für diesen Akt in dem Matrikelbuche offen zu lassen.

Wäre ein Vater oder eine Mutter einzutragen, deren Namen und Charakter dem Seelsorger nicht genau bekannt ist, und wären die Umstände durch gesetzliche Dokumente nicht nachweislich, so haben

wenigstens zwei rechtliche, dem Seelsorger wohl bekannte Personen darüber Zeugnenschaft abzulegen, und sich im Taufbuche zu unterfertigen. Könnte auch diese Zeugnenschaft nicht beigebracht werden, so ist die betreffende politische Behörde um die nähere Erhebung zu ersuchen.

Der trauende und taufende Priester hat seinen Namen bei jedem Ministerialakte, in so weit es thunlich ist, in die dazu bestimmte Rubrik eigenhändig einzuschreiben, und es haben die Fürwörter und Formeln: *Idem, qui supra* u. d. gl. außer Gebrauch zu kommen. So wie alle schreibkündigen Zeugen haben sich auch die Taufbathen eigenhändig einzuschreiben. Die des Schreibens Nichtkündigen hat ein Dritter, wo thunlich nicht der fungirende Seelsorger, einzutragen, und sich als Namensfertiger zu unterzeichnen. Die Herrn Dechante haben auf die genaue Führung der Matrikelbücher zu sehen, die vorkommenden Fehler bei der Kollationirung nach Thunlichkeit sogleich zu bemerken, und vor der Vorlage der vidimirten Copien verbessern zu lassen, bedeutende Gebrechen aber dem Ordinariate zur Kenntniß zu bringen.

Beim Eintragen in die Pfarrbücher, so wie bei der Ausfertigung ämtlicher Urkunden sind die Eigen- und Vulgarnamen jederzeit nach der Schreibart der Geschäfts-Sprache zu schreiben, man möge sich dabei der deutschen oder der lateinischen Schrift bedienen, indem die verschiedenen Schreibmethoden slovenischer Namen nur Verwirrung und Unleserlichkeit ämtlicher Urkunden erzeugen.

2. Nach den allgemeinen Kirchen-Canonen und nach den besondern Diöcesan-Verordnungen ist es streng vorgeschrieben, das hl. Bußsakrament, besonders bei Personen des weiblichen Geschlechtes, ausgenommen in wirklichen Krankheitsfällen, nur in der Kirche im Beichtstuhle (*crate interposita*) und in geistlicher Kleidung zu verwalten. (Concil. Trident. Sess. 24. c. 8. — Concil. Mediolan. 1565 P. II. C. II. C. 6. 1576 P. II. C. 5. — Concil. Salisb. 1549. C. X. Benedict. XIV. 2. Jun. 1751 §. 20. — *Rituale Roman. et Salisb. tit. de Sacramento Poen.* — *S. Caroli Bar. Instruct. Pastor. P. II. C. 4. Statut. gen. Salisb. 1616.*) Auf diese Vorschrift wird jeder neu antretende Seelsorger in seinem Jurisdiktions-Instrumente aufmerksam gemacht; da dieses die Heiligkeit des Sakramentes, wie auch die Sorge für das Seelenheil des Beichtvaters so wie des Pönitenten erfordert, *ne fiat laqueus peccati, quod esse deberet medium salutis.* Personen des weiblichen Geschlechtes dürfen auch nicht an dem Eingange des Beichtstuhles, sondern nur durch die beiden Seitengitter zur Beicht gehört werden. Der Bischof ist verpflichtet auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit allem Nachdrucke zu dringen, und ohne wichtiger Gründe keine Ausnahmen zu dulden.

Für Schwerhörige soll bei jeder Pfarrkirche ein angemessener Platz zu diesem Zwecke bestimmt und die Pfarrgemeinde aufmerksam gemacht werden, solche Beichtkinder, die eine abgeordnete Behandlung brauchen, an einem besonderen Tage, wo kein Andrang der Pönitenten Statt findet, zur Beicht zu bringen.

Mannspersonen vom Stande können im Zimmer zur Beicht gehört werden; doch solle dieses, wenn nicht im Chorrote, wenigstens im Salare, mit einer Stolle von violetter Farbe geschehen. Im Civilrote Beicht zu hören ist in und außer der Kirche verbothen.

Bei jeder Pfarrkirche müssen wenigstens nach Anzahl der ordentlich angestellten Seelsorger auch Beichtstühle mit Gitter versehen vorhanden sein. Sollte es der Raum in einer Kirche nicht gestatten, einen ordentlichen Beichtstuhl aufzustellen, so ist doch eine hölzerne Wand, in Form eines Beichtstuhles mit einer Seite, an irgend einem schicklichen Orte anzubringen. Um für gewöhnlich ob eines besonderen Grundes im Zimmer Beicht hören zu dürfen, wird in der Lavanter Diözese eine specielle Erlaubniß des Ordinariates erfordert. Dabei setzt man in den frommen Eifer der Seelsorger das sichere Vertrauen, daß sie die Unbequemlichkeiten einer rauhen Witterung oder sonstiger Umstände diesem heiligen Geschäfte willig zum Opfer bringen werden.

3. Um bei dem öffentlichen Vorbetheu in der Diözese eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und dem Volke bei dem häufigen Wechsel der Seelsorger das Nachbetheu zu erleichtern, wird hiemit angeordnet, daß alle Seelsorger die sogenannten *Necessaria medii et precepti* als: das Vater unser, Begrüßet seist du Maria, Ich glaube, die zehn Gebote Gottes u. s. w. in deutscher Sprache genau nach dem vorgeschriebenen Schulkatechismus, in slovenischer Sprache aber nach jenem der Gillier Evangelien-Ausgabe (*V' Zeli 1845 per Josefu Gajgerji*) als Anhang beige druckten Katekismus ohne unnöthiger Aenderung der Worte langsam und deutlich vorbetheu, und die Kinder darnach betheu lehren.

Nach den Kanzelvorträgen sind nebst den drei göttlichen Tugenden nicht mehr als höchstens drei Vater unser und Begrüßet seist du Maria, doch jeder Zeit langsam und mit Würde ohne jeder Eilfertigkeit vorzubethen. Die an manchen Orten üblichen Kommemorationen sind erst am Schluß des Gottesdienstes vor dem Altare zu verrichten.

Bei dem nachmittägigen Gottesdienste ist nach der Lauretanischen Litanei, wenn solche gebethet wird, entweder die Antiphone: Unter deinen Schutz und Schirm, (Pod tvojo pomoć) oder das Salve Regina (Češena si Kralica) mit dem darnachstehenden Gebete, dann die Gebete zum allerheiligsten Altarssakramente, für den Papst, Bischof, Kaiser und für die allgemeinen Nöthen zu verrichten. Nach der Litanei aller Heiligen sind an Sonntagen Nachmittags nur die fünf letztgenannten Gebete (die nach jeder Litanei zu beten sind) vorzunehmen. In der Fastenzeit wird die Litanei vom Leiden Christi, wie auch vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute, die Litanei vom heiligsten Altarssakramente, oder vom süßen Namen Jesu mit den obgenannten fünf Gebeten vorzubeten erlaubt. An Festtagen, an denen bei der nachmittägigen Andacht weder eine Predigt noch eine Christenlehre, noch eine Kreuzwegandacht Statt findet, ist bei der Vesper der heil. Rosenkranz vorzubeten.

Uebrigens wird für die Zukunft vorgeschrieben, die nachmittägigen Christenlehren an allen Sonntagen des ganzen Jahres, mit Ausnahme des Oster- und Pfingstsonntages, wenn nicht immer für die Erwachsenen, doch für die Kinder abzuhalten. Sollte ein örtliches Verhältniß eine Ausnahme fordern, so ist solche von dem Ordinariate zu erwirken.

4. Alle Seelenhirten haben auf ihre Gemeinden Acht zu tragen, (Act. Ap. 20, 28.), sind von der Kirche zur Residenz verpflichtet (Con. Trid. sess. 23. cap. 1. de ref.) und dürfen sich nur auf ganz kurze Zeit von ihrer Seelsorgsstation entfernen. Bleibt ein Seelsorger über 3 Tage von seiner Station abwesend, so hat er sich dazu vom betreffenden Dechante — auf ein Monat aber vom Ordinariate die Erlaubniß zu erbitten. Die Kapläne haben sich ohne Vorwissen ihres Pfarrers nicht aus dem Pfarrbezirke zu entfernen, und haben zum Pfarrtische zu Mittag und Abends ordnungsmäßig zu erscheinen.

Ohne Vorwissen des Pfarrers oder Pfarrprovisors hat kein Kaplan eine Andacht aufzunehmen, noch zu verkünden.

Wird ein Hilfspriester ersucht, eine bestimmte Messe oder eine sonst erlaubte Verriichtung vorzunehmen, so hat er solche zeitlich genug dem Pfarrer zu melden, damit es vorschriftsmäßig in das Verkündbüchel eingetragen werde. Da zwischen der Pfarrgemeinde und einem Hilfspriester kein so enges geistliches Verhältniß Statt findet, als zwischen dem Pfarrer und derselben, so dürfen in Zukunft die Kapläne weder eine sogenannte Antritts- noch Abschiedspredigt halten, weil es die Erfahrung lehret, daß solche nur zu leicht mißbraucht werden, und zu leidenschaftlichen Ausbrüchen Anlaß geben. Unter einem werden aber auch alle selbstständigen Seelsorger im Herrn ermahnet, bei dergleichen Gelegenheitsreden alle unartigen Ausfälle, ehrgeizigen und unedlen Beziehungen sorgfältig zu vermeiden, wohlleidend, daß jede Antrittsrede eine frohe Botschaft vom Reiche Gottes — jede Abschiedspredigt aber ein Wort jenes Friedens, den uns Christus der Herr hinterließ, sein solle.

Es kommen häufige Fälle vor, daß Getaufte, Verstorbene und auch Getaute in die Matrikenbücher entweder gar nicht, oder unrichtig eingetragen werden. Wie wäre diesem Uebelstande, der nur zu oft von wichtigen und traurigen Folgen ist, vorzubeugen?

1. Die Wichtigkeit der Pfarrbücher fordert eine genaue, treue Führung der Matriken nach den dießbezüglichen Vorschriften. (Vide Anleitung zum geistl. Geschäftsstile von Josef Helfert, Seite 206 — 220. Baldaufs Pfarramt II. S. 1 — 31 u. d. gl.)

Um jeder Vergessenheit in der Eintragung möglichst vorzubeugen, solle die Eintragung der Ministerial-Acte sogleich nach Vornahme derselben und zwar in der Regel von jenem Priester, der den Act vollzogen hat, eigenhändig geschehen.

Demnach haben auch Kapläne die von ihnen vollzogenen Taufen unter Anleitung des Pfarrers in das Original-Geburtsbuch eigenhändig einzutragen. Können nicht alle Rubriken sogleich ausgefüllt werden, so zeichne man das Vorhandene sogleich, das Abgängige aber nachträglich ein.

Bei Trauungen unterzeichne der trauende Priester den Act in der Form: Ehelich eingeseget, oder getrauet von mir N. N. Auch bei Begräbnissen hat der begrabende Priester den Act eigenhändig zu unterzeichnen. Die Sitte, vorgenommene Ministerialakte auf Zetteln vorzumerken, um solche in späterer Zeit einzutragen, ist nicht zu dulden, und daher sind die Pfarrbücher, wozu auch die Seelenstandsprotokolle gehören, auch den Hilfspriestern immer zugänglich zu halten, wo nicht eine Ausnahme als nothwendig erachtet wird. Kapularien in den Sakristeien zu führen, ist nur dann zu dulden, wenn solche als Matrifen-Duplikate gehalten werden.

2. Um sich der richtigen Eintragung zu versichern, hat man den Act den gegenwärtigen Zeugen oder Paten nochmals deutlich vorzulesen, und nach Bestätigung der Richtigkeit entweder eigenhändig oder durch einen Namensfertiger unterzeichnen zu lassen.

3. Wird ein Kind aus einer fremden Pfarre getauft (weil der eigene Seelsorger abwesend oder krank oder der Pathe zur eigenen Pfarre zu entlegen wäre), so hat der taufende Priester den Act gleich durch die Parthei dem eigenen Seelsorger anzuzeigen, dieser aber binnen wenigstens 8 Tagen — Erstere durch Bestätigung auf die Anzeige über die geschehene Eintragung zu versichern. Wird Jemand über Erlaubniß des eigenen Pfarrers auf einem fremden Friedhofe begraben, so hat die Einzeichnung des Verstorbenen nur in das Todtenbuch der Pfarre des Domicils und nur vom eigenen Seelsorger und zwar gleich bei der Anzeige des Sterbfalles zu geschehen, welchem Letzteren der begrabende Priester den Vollzug des Begräbnisses gleichfalls schriftlich anzuzeigen hat.

4. Ergeben sich Tauffälle, wo die außsässige Mutter des Kindes zufällig in einer benachbarten Pfarre geboren, so ist die Anzeige auf gleiche Weise dem Seelsorger des Domicils der Mutter zu machen, der Taufact zur größeren Sicherheit an beiden Seelsorgestationen einzutragen, doch den Taufact auszuweisen, und einen Tauffchein anzustellen, steht es jenen Seelsorgern zu, in deren Pfarre das Kind geboren und getauft worden ist.

5. Bei Reisenden und Vagabunden hat die Eintragung in die Matrifenbücher jener Pfarre unter den gesetzlichen Vorschriften zu geschehen, wo der Act vollzogen wird, wornach bei Sterbfällen die Anzeige an den Ort des Domicils des Verstorbenen zu machen kommt. Es ist rätlich, sich der richtigen Eintragung wegen, den Tauf- oder Heimathschein, das Wanderbuch u. dgl. Dokumente vorweisen zu lassen.

6. In das Geburtsbuch ist sowohl der Tag der Geburt (bei Zwillingen auch die Priorität), so wie der Tag der Taufe, in das Todtenbuch aber der Sterb- und Begräbnistag vorzumerken.

7. Kinder einer nicht gerichtlich geschiedenen Mutter, die jedoch nicht mit dem Manne lebt, sind als ehelich einzutragen, dem Manne aber die Bestreitung der ehelichen Geburt binnen 3 Monaten freizugeben. (L. G. B. S. 258). Bei Durchreisenden hat man sich vor der Eintragung der ehelichen Geburt den Copulationschein vorweisen zu lassen.

8. Es ist darauf zu sehen, daß sich die unehelichen Väter vorschriftmäßig einschreiben lassen, wo keine Ursache für das Gegentheil spricht, oder die Mutter dagegen nicht protestirt. (L. G. B. S. 164.). Dieses kann, wo keine Hindernisse obwalten, zu jeder Zeit geschehen. Es genügt auch die schriftliche Erklärung eines abwesenden Vaters dazu, wenn sie von verlässlichen Zeugen gesetzlich unterfertigt, und bei Auswärtigen auch von der kompetenten Behörde vorschriftmäßig bestätigt ist. Diese Urkunde ist alsdann im Pfarrsarchive aufzubewahren.

9. Wird ein uneheliches Kind durch die nachfolgende Ehe legitimirt (L. G. B. S. 161), so sollen die Eltern (darauf aufmerksam gemacht) die Vormerkung im Geburtsbuche erwirken. Wie dieser Act vorzunehmen sei, ist in der Anleitung zum geistlichen Geschäftsstile S. 217 zu lesen.

10. Ist ein ausgelassener Act in die Matrikenbücher nachzutragen, so ist der Act mittelst eines Protokolles über die einvernommene Zeugenschaft zu constatiren, und über Ordinariats-Weisung unter Beziehung der competenten politischen Behörde in das betreffende Matrikenbuch einzutragen.

Eigenmächtig darf weder etwas zugefügt noch wie immer abgeändert werden, was bereits als vollzogen eingeschrieben steht. (Siehe Ordin.-Currende vom 21. Jänner 1824 Nr. 94.)

11. Da der Name des fungirenden Priesters bei jedem Acte eigenhändig, so wie jede Seite des Matrikenbuches von dem Pfarrer unterzeichnet sein sollte, so ist das Idem. des Functionärs nicht zu dulden.

12. Im vorgerückten Alter eines Ortsseelsorgers hat über Erkenntniß des Ordinariates oder des Dekanalamtes die Führung der Pfarrsbücher ein Hilfspriester zu übernehmen. In Ermanglung dessen kann auch ein fähiger Laie das Eintragen unter Verantwortung des eigenen Seelsorgers besorgen, nie aber soll das Wohl des Amtes einer persönlichen Berücksichtigung, oder unzeitigen Schonung geopfert werden.

13. Nebst dem Familien- ist auch der Vulgarname einzuschreiben, wo ein solcher besteht. Die Tauf-, Familien- und Vulgarnamen sind nach der Orthographie jener Geschäftssprache zu schreiben, in der die Pfarrbücher geführt werden. (Bei uns in der deutschen). Ist eine Irrung zu befürchten, so schreibe man eingeschlossen den Namen in der National Schreibart dazu.

Fürstbischöfliches Avaranter Ordinariat zu St. Andrea am 15. December 1847.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## XII.

### Weisung hinsichtlich der Verlautbarungen von der Kanzel.

Die Kanzel hat zunächst die Bestimmung, daß von derselben dem gläubigen Volke das Wort Gottes verkündet, oder sonst in den Bereich der Kirche gehörige Gegenstände verlautbart werden. Deshalb untersagen ausdrückliche Kirchengesetze, von der Kanzel einen anderweitigen, fremdartigen Gebrauch zu machen. Da ehevor, und auch in jüngster Zeit, hie und da an die Herren Seelsorger von den weltlichen Behörden das Ansinnen gestellt wurde, in die kirchliche Sphäre durchaus nicht gehörige Gegenstände von der Kanzel zu verlautbaren, durch welche vielmehr oft der Erbauung des Volkes, dem so eben erst das Wort Gottes vortragen wurde, kein geringer Abbruch geschehen mußte, so werden sämtliche Herrn Seelsorger hiemit zur genauen Darnachachtung erinnert: im Falle eines solchen an sie gerichteten Verlangens die Verlautbarung mit aller Höflichkeit unter Berufung auf das Verbot des Bischofes, dem es allein zusteht, über Verwendung der Kanzel in der Kirche zu verfügen, abzulehnen. Nur wenn der Gegenstand, um den es sich handelt, von besonderer Wichtigkeit ist, wäre die Bemerkung beizufügen, daß man sich erst die Weisung, respective Erlaubniß des Ordinariates zur Verlautbarung erbitten müsse. Sollte eine besondere Wichtigkeit und Unaufschiebbarkeit eine Ausnahme von dieser Vorschrift fordern, so ist darüber darnach anher Bericht zu erstatten.

Durch den §. 10 des allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 und den §. 127 des prov. Gemeindegesetzes ist ohnehin den Gemeindevorständen, als den hiezu berufenen Organen, die Pflicht auferlegt, für die Bekanntgebung der Anordnungen weltlicher Behörden auf geeignetem Wege Sorge zu tragen. In wie ferne Seelsorgsvorsteher über an sie ergangene Einladung auf die Verlautbarung weltlicher Gegenstände — allenfalls durch den Schullehrer, Mesner oder sonst Jemanden, jedoch nie innerhalb der Kirche — Einfluß nehmen können, hängt wohl zumeist von der Beschaffenheit des Gegenstandes und den Ortsverhältnissen ab.

Andererseits erwartet man aber eben so zuversichtlich, daß die Herrn Seelsorger mit den moralischen Gewichte ihrer Belehrung, zunächst über die Pflicht des Gehorsams gegen die rechtmäßigen Obrigkeiten die weltlichen Behörden in der Wahrung des Rechtes und der Sicherheit so wie in der Handhabung der Gesetze unterstützen werden.

1. Der Seelsorger hat die im kath. Lehrbegriffe tief begründeten, allgemeinen Prinzipien der Unterthanspflichten gegen den Landesfürsten und seine Stellvertreter bei jeder schicklichen Gelegenheit, besonders in unsern Tagen, nach dem Beispiele seines göttlichen Meisters, mit allem Nachdrucke dem Volke einzuprägen. (Math. 22. 21. Röm. 13. 1.), Liebe und Achtung gegen den Regenten und seine Gesetze, so wie Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit zu wecken, und rege zu erhalten, damit die Unterthanen das Glück, einen Landesvater zu haben, und sich einer rechtmäßigen Regierung zu erfreuen, erkennen und schätzen lernen; indem nur eine solche Anerkennung die Grundlage wahrer Zufriedenheit, und die sicherste Schutzwehre gegen Verführung und Aufruhr ist.

2. Einzelne Verordnungen verschiedener Staatsbehörden, sind nur über Auftrag des Ordinariats von der Kanzel zu verlautbaren, indem nur die Kirchenbehörde zu entscheiden hat, was auf die Kirchenkanzle gehört. In Fällen, wo wegen der weiten Entfernung des Ordinariats eine Gefahr im Verzuge wäre, wird solches der Beurtheilung des Seelsorgers überlassen, und er für die Art der Verlautbarung verantwortlich gemacht.

3. Gegenstände, die ihrer Natur nach nicht auf die Kirchenkanzle gehören, sind entweder durch den bestimmten Publizator, durch den Gemeinde-Vorstand, durch den Mesner oder Organisten außer der Kirche, auf dem dazu bestimmten Plage zu verlautbaren. Der Seelsorger kann bei wichtigen Gegenständen die Pfarrinsassen nach der Predigt darauf aufmerksam machen, daß ihnen nach dem Gottesdienste außer der Kirche, etwas Wichtiges kundgemacht wird, sie mögen sich darum am bestimmten Plage versammeln.

3. An Orten, wo es keine schreibkundigen Gemeinde-Vorstände gibt, möge der Ortsseelsorger die Verlautbarung durch ein geeignetes Individuum besorgen, und den Vollzug, wenn solches gefordert wird, mit seiner Unterschrift bestätigen.

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu St. Andrea am 30. Dezember 1850.

Anton Martin,  
Fürst-Bischof.

### XIII.

#### Vorschriften über die Feier der Kirchtage und Patrozinien.

Vieljährige Erfahrungen und traurige Vorgänge der jüngsten Zeit haben alle einsichtsvollen Seelsorger überzeugt, daß die an sehr vielen Orten übliche Art und Weise, die sogenannten Schönsonntage, Kirchtage und Patrozinien zu feiern, der Religion und Sittlichkeit zum offenbaren Nachtheile, und die nächste Veranlassung zur augenbeinlichen Sittenverwilderung des Volkes geworden ist. Die häufigen Unglücksfälle bei dem Pöllerschießen, wodurch Menschen verstümmelt, oft getödtet, und Feuersbrünste angerichtet werden, die Vernachlässigung des eigenen Pfarrgottesdienstes und christlichen Unterrichtes, die vielen dargebotenen Gelegenheiten zu sittenlosen Zusammenkünften und groben Ausschweifungen durch Trunkenheit, Unzucht und Nachschwärmereien, die vielen blutigen Händel und Todschläge entweihen schwer die Gott geheiligten Tage, entehren unsere alljährlichen Feste, stören den Frieden, verderben die Sitten der Jugend, und rufen die Strafgerichte Gottes über ein zügelloses, ausgeartetes Volk. Wir sehen den Gräuel der Verwüstung nur zu oft am heiligen Orte, und hören den Klageruf des Herrn durch den Mund seiner Propheten: »Die Neumonde (Neuschönsonntage) und andere Feste kann ich nimmer dulden; eure Versammlungen sind ungerecht. Eure Neumonde und Feste hasset meine Seele; sie sind mir lästig und schwer zu ertragen (Jf. 1, 13. — 14.) Siehe, ich entziehe Euch den Verdienst, und streue Euch den Roth Eurer Feste in's Angesicht — spricht der Herr der Heerschaaren.« (Mal. 2, 3.)

Alle die sittlichen Uebel mit ihren traurigen Folgen lasten schwer auf unsern oft mißverstandenen Seelsorgern, und fordern uns dringend auf, allen dergleichen Mißbräuchen Schranken zu setzen, und unsere

Kirchenfestlichkeiten so zu ordnen, daß sie zu Gottes Ehre und zum Seelenheile des gläubigen Volkes, nicht aber zum zeitlichen und ewigen Verderben dienen werden.

1. Allen Seelsorgern der Lavanter Diöcese wird daher in Kraft des hl. Gehorsams hiemit verboten, die gewöhnlichen, alljährlichen benachbarten Kirchtage, Patroziniumfeste oder Schönsontage zu verkünden und zu besuchen, indem sie verpflichtet sind, den vor- und nachmittägigen Gottesdienst in der eigenen Pfarre zu halten, damit die Pfarrsinsassen nicht nothgedrungen, in fremden Pfarren den Gottesdienst suchen. Nur bei außerordentlichen Feierlichkeiten, oder wo gegründete Obliegenheiten es erheischen, kann mit Genehmigung des Ordinariates die erforderliche gegenseitige Aushilfe geleistet werden.

2. Die Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in Filialkirchen ist nicht zu vervielfältigen, sondern auf das gesegliche Zweimal im Jahre zu beschränken, wo nicht gegründete altübliche Verpflichtungen oder Ordinariatsbestimmungen eine Ausnahme gestatten, da die häufigen Verrichtungen bei Filialen die Sonntagschule und die nachmittägige Katechese verhindern und den Gemeinssinn der Pfarrsgemeinde stören.

3. Das gefährliche Schießen am Vorabende des Festes und bei den Gottesdiensthandlungen ist als eine lärmende, die Andacht störende, weltliche Unterhaltung abzustellen, und das Verboth im Namen des Ordinariates am Sonntage vor der Festlichkeit der Pfarrsgemeinde kund zu geben, mit dem Bemerkten, daß im Uebertretungsfalle der feierliche Gottesdienst bei jener Filiale unterbleiben müßte.

4. Auf gleiche Weise ist alle unkirchliche Musik, die das betheude Volk mehr zerstreuet als zur Andacht stimmt, und nach dem Gottesdienste zu sittenverderbenden Plechtänzen Anlaß gibt, mit Entschiedenheit zu beseitigen. Wird eine Kirchenmusik zugestanden, so sind die Gemeinde- und Kirchenvorstände dafür verantwortlich zu machen, daß bei dieser Gelegenheit keine Tänze aufgeführt werden; widrigenfalls auch dementwegen dergleichen Kirchenfeierlichkeiten eingestellt würden.

5. Alle bei dergleichen Festlichkeiten vorkommenden Erzessen und verübten Aergernisse sind durch das betreffende Dekanalamt dem Ordinariate zur Kenntniß zu bringen und sich für die Zukunft Verhaltensregeln dießbezüglich zu erbitten.

6. Um dem christlichen Volke dergleichen nachtheilige äußerliche Feierlichkeiten zu ersetzen, sorge man für eine entsprechende Ausschmückung des Gotteshauses, für einen feierlichen Kirchengesang, für einen öftern, würdigen Empfang der hl. Sakramente, und somit für eine erhöhte innere Feier der Feste des Herrn.

Es ist hohe Zeit, meine Brüder, für die Ehre des Hauses Gottes zu eifern, die Heerde Christi auf gesunde Weide zu führen und sich im Gott geheiligten Hirtenamte nicht von selbstfüchtigen Pfarrsinsassen blindlings leiten zu lassen. Lasset uns nicht schwachen Eltern gleichen, die ihren Kinder zu ihrem Verderben Alles nach ihrem Willen gestatten; der Herr ist ein Eiferer für seine Ehre und ein strenger Rächer der Entweiligung seiner Feste.

Gilten wir also den Gräuel von heiliger Stätte zu entfernen, und tragen wir Sorge, daß Alles hohlanständig und mit Ordnung geschieht (Cor. 14, 40), zur Gottes Ehre und zum Heile, nicht zum Verderben der mit dem kostbaren Blute Jesu erkaufte Seelen.

»Der Gott der Geduld und des Trostes aber gebe Euch, daß Ihr einerlei Gesinnungen unter einander habet, Jesu Christo gemäß. (Röm. 15, 5.)

8. Die Feier der sogenannten Patrozinien ist nur zu häufig, die nächste Veranlassung zu groben Volkserzessen, und zur Unsitlichkeit. Ist es der Religion zuträglich, daß sich zu solchen alljährlichen Feierlichkeiten benachbarte Seelsorger versammeln und den Pfarrsgottesdienst zu Hause verabsäumen?

Nach dem einstimmigen Urtheile der bei den Pastoral-Conferenzen versammelten Priester, und laut der gemachten Erfahrung, sind die so häufigen, mit äußerem, lärmenden Gepränge abgehaltenen Patrozinien und sogenannten Schönsontage für die Religion und Sittlichkeit, ein offener Ruin, und es liegt darum im hohen Interesse der Geistlichkeit, dieselben in der nunmehrigen Gestalt nicht durch persönliche Betheiligung zu befördern, sondern nach den bestehenden Vorschriften einzuschränken und weise zu ordnen.

Durch Pöllerschüsse werden bereits am Vorabende des Festes die Nachbarn herbeigerufen, und indem benachbarte Seelsorger selbst zum Feste ziehen, sind auch die Pfarrkinder genöthigt ihren Hirten nachzufolgen, da sie in den eigenen Pfarrkirchen entweder gar keinen oder nur einen Frühgottesdienst haben. Darauf wird zu Hause die nachmittägige Christenlehre und die Sonntagschule vernachlässiget, und die Verpflichteten angewöhnt, solche gering zu achten, und ohne Gewissen davon auszubleiben.

Bei der außergewöhnlichen Menschenmenge, kann ein großer Theil weder einem christlichen Unterrichte, noch dem Gottesdienste mit Erbauung beiwohnen, und jene Musikanten, die Vormittags nur zu allgemein durch ihre unkirchlichen Musikstücke die Andacht stören, sind Nachmittags, ja oft ganze Nächte hindurch Werkzeuge verderblicher Pläschränze und Erzeffe. Gewinnsüchtige Wirthe, Puschschenker und Brandweinverkäufer, verschaffen den Kirchtagbesuchenden Reiz und Gelegenheit, sich zu betrinken. Im Rausche werden blutige Händel verübt, ja nicht selten Todtschläge begangen, und die genußsüchtige Jugend ergibt sich den größten Ausschweifungen des Geschlechtstriebes; daher sich die meisten Verführungen und unehelichen Geburten von benachbarten Kirchtagen herschreiben. Wahrlich, auf diese unsere Festlichkeiten trifft der Klageruf des Herrn: „Festivitates non feram; iniqui sunt coetus vestri; calendas vestras et solemnitates vestras odivit anima mea; — ego projiciam vobis brachium, et dispergam super vultum vestrum stercus selemnitatum vestrarum. Isai. 1. 13. 14. Mal. 2. 3.

Diesem zu Folge haben die Seelsorger benachbarter Stationen an dergleichen Festlichkeiten in der Regel keinen Antheil zu nehmen, und den Gottesdienst in den eigenen Pfarren ordnungsmäßig — auch die nachmittägige Katechese zu halten. Hof.-Decr. vom 13. Febr. 1783.

Nur von jenen Stationen, wo mehrere Seelsorger angestellt sind, kann eine dergleichen Aushilfe, besonders bei außerordentlichen Feierlichkeiten, z. B. Jubiläen, Volksmissionen u. d. gl. geleistet werden, oder wo eine grundhältige Verpflichtung einer solchen Aushilfe obwaltet.

Der feierliche Gottesdienst bei Filialkirchen an Sonn- und Feiertagen soll nicht vervielfältiget, sondern auf das gesetzliche, Zweimal des Jahres beschränkt werden, wo nicht besondere Gründe oder Ordinariatszugeständnisse einen öfteren Gottesdienst zulassen; wobei aber der nachmittägige Gottesdienst nicht bei Filialen, sondern nach Möglichkeit in der Pfarrkirche zu halten ist. Alles Schießen, die Veranlassung so vieler Unglücksfälle, so wie die weltliche Musik, dieser Köder zu Lanzzeressen und Schwärmereien soll im Namen des Ordinariats strenge abgeboten werden, unter der Androhung, daß im Uebertretungsfalle der feierliche Gottesdienst bei jener Kirche für die Zukunft unterbleiben müßte. Kann eine gute, kirchliche Musik bei irgend einer außerordentlichen Feierlichkeit gestattet werden, so mache man die Gemeinde- und Kirchenvorstände, für jeden Erzeß verantwortlich.

Um den Abgang dieser äußerlichen Feierlichkeiten dem Volke zu ersetzen, trachte man die Kirche um so schöner auszuschnücken, sorge für einen erhebenden Kirchengesang, für eine ausgezeichnete Predigt, und scheue auch nicht um der Sache Christi willen Schmach und Vorwürfe zu erdulden.

9. Am verderblichsten für die Sittlichkeit und den Pfarrgottesdienst sind die vielen Kirchtage bei benachbarten Pfarr- und Filialkirchen, mit Pöllerschießen, und Musiken, mit Pläschränzen und häufigen Schlägereien. Sie verursachen das häufige Auslaufen der Pfarrkinder durch die ganze bessere Jahreszeit, machen den Kirchen- und Schulunterricht vernachlässigen, und legen in den Geburtsbüchern das Zeugniß ihrer Sittenverderblichkeit ab.

a. Um diesem Uebel vorzubeugen, gestatte man bei den Filialen, wie es die Vorschrift ist, höchstens zweimal im Jahre, an Sonn- oder gebotenen Feiertagen einen Gottesdienst, wo nicht gesetzlich eine öftere Berrichtung von Seite des Ordinariates bewilliget ist.

b. Bei Abhaltung der Kirchtage erlaube man weder ein Schießen, das ohnehin nicht kirchlich ist, und Veranlassung zu so vielen Unglücksfällen gibt, noch gestatte man eine profane Musik, die nur zu oft, durch Aufspielung der Tanzstücke die Andacht stört, und gewöhnlich Pläschränze zur Folge hat; sorge aber dabei für einen auferbaulichen Kirchengesang.



c. Da das Bekränzen der Altäre, der Fahnen, oder Feld- und Vortrag-Kreuze, so wie das Tragen der Lekteren, an manchen Orten gar häufig Anlaß zu Schlägereien und nächtlichen Unfügen wird, so mögen zum Bekränzen nur sittsame Mädchen zugelassen, die Arbeit aber immer in einem achtbaren Hause vorgenommen werden, wobei es durchaus nicht zu dulden ist, daß sich Burschen dazu drängen, und von den Kränzlerinnen Büschen erhalten.

d. Eine Nachmittagsandacht werde bei den Filialen nicht gehalten, weil solches das längere Verweilen der Menschen am Orte selbst verursacht, und zu Erzessen Veranlassung gibt.

e. Kommen Schlägereien oder Erzesse anderer Art bei Gelegenheit der Filialgottesdienste vor, so verweise man es der Gemeinde auf eine ernste, kluge Art, und mache die Gemeindevorstellung dafür verantwortlich mit dem Bemerkten, daß bei einem wiederholten dergleichen traurigen Falle, der Gottesdienst bei jener Filiale unterbleiben müßte, und halte im nöthigen Falle auch Wort.

f. Wird bei den Filialkirchen-Andachten das Schießen und Musciren vermieden, so wird auch das Zusammenlaufen fremder Pfarrkinder unterbleiben. Dabei soll der Seelsorger Festigkeit beweisen, keinen Verdruß scheuen, und sich mit den hl. Paulus trösten; „Si hominibus placerem, servus Dei non essem!“ Gal. 1, 10.

Uebrigens hat der Seelsorger die Pfarrkirche den Pfarrkindern bei jeder Gelegenheit, als ihre gemeinschaftliche geistliche Heimat, als den heiligsten Ort der ganzen Pfarrgemeinde, als das geweihte Vaterhaus der größten Gnaden und Wohlthaten Gottes, als die wahre Pforte des Himmels für sie anzupreisen, und sie zu überzeugen, daß sie der Pfarrkirche vor allen übrigen Kirchen Achtung und Vorliebe schulden. —

St. Andreä am Feste des hl. Martinus 1851.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## XIV.

### Anordnungen betreffend den Schulgottesdienst.

Die Schule, eine Tochter der Kirche, ist nach dieser die wichtigste Lehr- und Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes, die alle unsere Aufmerksamkeit und Aufopferung verdient, damit sie gedeihe und die wohlthätige Rückwirkung übe auf Kirche und Staat, indem sie beiden treue und würdige Mitglieder erziehet. Dazu benöthiget die Schule von der Kirche die religiöse Weihe, vom Staate den äußern Schutz, von den Seelsorgern aber die ihr gebührende Beachtung und sorgsame Pflege. Die Schule soll dem Seelsorger der Augapfel — dieser der Schule die Seele sein, auf daß sie zum Segen werde. In Anbetracht dessen sind unter 21. April 1845 Z. 71 mehrere Ordinariats-Verfügungen zum Frommen der religiösen Erziehung und Schuldisciplin erlassen worden, welche ich hiemit zu erneuern und näher zu bestimmen für nothwendig finde.

Vor Allem haben die Herren Seelsorger und Schullehrer sich den doppelten Zweck der Schule stets vor Augen zu halten, die Schuljugend zuerst für den Himmel, zu glaubensstarken frommen Christen, und dann für den zeitlichen Beruf, zu nützlichen Menschen und braven Staatsbürgern durch Unterricht und Erziehung heranzubilden. Darum haben

1. Die Seelsorger nicht allein die vorgeschriebene Schulpredigt auf eine angemessene Weise vorzunehmen, sondern auch bei jeder schicklichen Gelegenheit, insbesondere am 1. Sonntage nach der Erscheinung, so wie am hl. Schutzengel-Sonntage, wo ihnen das einschlagende Evangelium die schönste Veranlassung dazu biethet, eingreifende Vorträge zu halten: über die christliche Kinder-Erziehung so wie über den Werth eines guten

Schulunterrichtes, vorzüglich aber über die Pflicht der Eltern mit der Schule mitzuwirken, und dieselben zur Einsicht zu bringen, daß von einer christlichen Erziehung ihr und ihrer Kinder zeitliches und ewiges Wohl abhängt; denn eben daran hat es in unsern Tagen besonders Noth.

2. Damit die Schuljugend christlich erzogen werde, darf die Schulumesse nicht unterbleiben, wobei die Schulkinder abwechselnd zu singen oder laut zu beten haben, nach Anweisung der Andachtsübungen für die Schuljugend (Sveto Opravilo za solarje, v Celi na prodaj v nemskih solah.) Wo keine tägliche Schulumesse zulässig wäre, ist solche wenigstens an ein Paar Tagen in der Woche zu halten, wo und wann auch dieses nicht möglich ist, haben die Herren Schullehrer wenigstens zwei Mal wöchentlich, als etwa am Mittwoch und Samstag, die Schuljugend in die Kirche zu führen, und nach Anweisung obgenannter Andachtsbüchelschen für Aeltern und Wohlthäter zu beten, und somit die Herzen der Jugend für Frömmigkeit und Liebe zu Jesu, ihrem göttlichen Kinderfreunde, so wie eine zarte Andacht zur jungfräulichen Mutter Maria zu beleben.

3. Die Schuljugend ist öfter, zum wenigsten vier Mal im Jahre, zum würdigen Empfange der heil. Beicht und Communion zu führen, und auch die Wiederholungsschüler sind dazu zu verhalten, die heiligen Sakramente mit den Werktagsschülern gemeinschaftlich zu empfangen, wobei die Herren Schullehrer und Gehilfen eingeladen und erinnert werden, mit dem eigenen guten Beispiele der Schuljugend vorzuleuchten, und die Pfarrsgemeinde zu erbauen. Jene Kinder, die keine Schule besuchen, sich nach der Ordinariats-Vorschrift vom 2. Jänner 1847 Nro. 13 besonders vorzubereiten, und zur hl. Beicht und Communion nicht bevor zuzulassen, als sie in den nothwendigen Stücken unserer heil. Religion (in necessariis medii et praecepti) gut unterrichtet befunden werden. Je feierlicher und angemessener die erste heil. Communion abgehalten wird, desto segensreicher und nachhaltiger werden deren Wirkungen sein. Einer besonderen Hirtenforge werden die so häufig vernachlässigten Kinder lediger Personen, Ziehkinder, Viehhüter, Dienstuaben und Mädchen anempfohlen, um sie vor Verwilderung zu verwahren, und ihnen möglichst eine christliche Erziehung zu verschaffen.

4. Nebst einer praktischen, ins Leben greifenden Behandlung der Glaubens- und Sittenlehre sollen der Schuljugend als Vorbereitung auf die kommenden Kirchenseste bei der Evangelienklärung auch die Kirchengebäude auf eine angemessene Weise erklärt, und so die Kinder in das kirchliche Leben eingeführt werden. Ueberdies lasse man die Kinder kurze herzliche Gebete und Kernsprüche einüben, um solche ins Leben mitzunehmen, und immer vor Gott zu wandeln. Hierbei ist es für Katecheten und Lehrer eine eben so große Aufgabe als heilige Pflicht, auch in Behandlung der sogenannten technischen Schulgegenstände Alles auf Gott zu beziehen und die Jugend anzuleiten, im Lichte des Glaubens zu wandeln, um dadurch der Schule den Adelsbrief der Kirchlichkeit zu geben.

Darum soll in keiner Schule das Bildniß des Gekreuzigten fehlen, und jeder Gang zur Schule soll für die Kinder ein Gang zu Jesu sein.

5. Einen großen Einfluß übt der Gesang auf die Gesittung des Volkes aus, und darf in der Schule nicht unbeachtet bleiben. Es ist darum mein sehnlichster Wunsch, daß die Schuljugend in sittlich reinen, erhebenden Gesängen, welche Begeisterung für Religion, für Wahrheit und Tugend, Liebe zum Vaterlande und zum Regenten athmen, fleißig geübt, und durch sie der Volks- und Kirchengesang veredelt und gehoben werde. Zur Aufmunterung für Lehrer und Schüler bestimme ich auf 10 Jahre alljährlich 100 fl., also für jedes Dekanat der Lavanter-Diözese 5 fl. Oc. W. als Prämie für jene Schule des Dekanates, welche sich im Gesange am besten auszeichnet. Die Schuldistriktsaufsicht hat darum in dem alljährlichen Schulberichte nach dem Verlaufe des Schuljahres auch den Gesang zu berühren, um jene Schule zu bezeichnen, welche die ausgesetzte Prämie verdient, die mit der Berichtserledigung der betreffenden Schule nach Bestimmung der Schuldistrikts-Aufsicht entweder dem Schullehrer als ein kleines Haushonorar, oder zum Ankaufe der Prämienbücheln für die Schüler zugeführt werden wird.

6. Für das zarte Kindesalter sehr angemessen und für das folgende religiöse Leben der Jugend sehr segensreich ist der schöne Verein der heil. Kindheit Jesu, dessen Bestimmung es ist, den frommen Sinn im kindlichen Alter zu pflegen, und durch Gebet und Unterstützung von Seite der Kleinen für die Rettung der Heiden-

kinder besonders in China zu sorgen. Die Statuten dieses Vereines sind in den F. G. B. Osmäger Ordinariats-Erlässen No. 13, 15, 17 des Jahres 1851, in slovenischer Sprache aber in dem dießjährigen Jahrbuche Drobtince zu lesen. Da dieser Kinder-Verein mit seiner gemüthlichen Andachtspflege in vielen Diöcesen Oesterreichs gute Aufnahme gefunden, zu Wien den Central-Verein hat, und sich des besten Erfolges erfreuet, so wird er auch in unserer Diöcese kein kaltes, unfruchtbares Erdreich finden, und gewiß auch erfreuliche Früchte tragen, wo er eingeführt wird. Vereinsbilder sind bei dem Ordinariate, wie auch bei der Hauptschuldirektion in Cilli zu haben. Die eingehenden Almosen sind durch die betreffenden Dekanate an das Ordinariat zur weiteren Versendung zu leiten.

Schlüsslich werden alle Jugendlehrer und Erzieher auf ihre heil. Pflicht im Herrn erinnert, bei der Schuljugend auf die Angewöhnung einer christlich-honneten Lebensart in der Kirche und Schule so wie außer der Schule zu sorgen, sich um deren Aufführung fleißig zu bekümmern, sie vor schlechten Gesellschaften so wie vor dem Besuche der Tanzböden zu warnen, und darauf zu sehen, daß die Kinder rein gewaschen und gekleidet erscheinen, wozu ihnen die neuen Schulbücher die erforderliche Anleitung geben, damit die Schule nicht nur eine Lehr-, sondern auch mit der Gnade Gottes eine christliche Erziehungs-Anstalt besserer Geschlechter werde, wozu Gott seinen Segen gebe!

Fürstbischöfliches Lavanter Ordinariat zu St. Andrea am 16. Februar 1853.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## XXV.

### Weisungen die Aufnahme der Priester-Candidaten und deren Ordination betreffend.

„Geliebteste Brüder! weil der Steuermann eines Schiffes und Alle, die auf demselben fahren, den gleichen Grund haben der gemeinsamen Beruhigung und der gemeinsamen Furcht, da sie die Sicherheit und die Gefahr der Schifffahrt mit einander theilen, so muß auch die Ansicht derer gleich sein, deren Angelegenheit eine gemeinsame ist. Darum ist es wohl nicht zwecklos von den Vätern (der Kirche) angeordnet, daß über die Wahl derjenigen, welche zum Dienste des Altars verwendet werden sollen, auch das Volk (und besonders die Priester) zu Rathe gezogen werden; weil über Leben und Wandel desjenigen, der geweiht werden soll, bisweilen Wenige das wissen, was Mehreren unbekannt ist. — Auf daß demnach Einem oder Einigen weder die Zustimmung Anderer trüge, noch die eigene Zuneigung täusche, so muß das Urtheil vieler eingeholt werden. Daher sellet Ihr, was Ihr von den Handlungen und Sitten (der Neuauszuweihenden) wisset, was Ihr über deren Würdigkeit urtheilet, frei und offen kund geben, und denselben das Zeugniß der Würdigkeit zum Priesteramte mehr nach dem Verdienste, als aus irgend einer (andern) Zuneigung ertheilen.“ (Pontific. Rom.)

Indem ich Euch, Geliebte Mitbrüder, diese Worte des Bischofes vor Ertheilung der heil. Priesterweihe ins Gedächtniß zurück rufe, erfülle ich eine Vorschrift des heil. Concils von Trient Sess. XXIII. c. 5. de reform. und entspreche dem frommen Wunsche jener Priester und Christengemeinden, welche die Lage der Ausspendung der heil. Priesterweihe darum zu wissen verlangen, um nicht nur in den Quatemberzeiten nach der Anordnung unserer heil. Mutter, der kath. Kirche, für gute Seelsorger zu beten, sondern auch an den für die ganze Diöcese höchst wichtigen und entscheidungsvollen Tagen der Ordination ihre Andacht mit dem Oberhirten vereint zum Vater des Lichtes zu entsenden, auf daß er die jungen Arbeiter mit allen himmlischen Gaben ausgerüstet in seinen Weinberg sende; denn die Ernte ist in unseren Tagen groß, der Arbeiter Wenige.

Für den Bischof ist die Spendung der heil. Priesterweihe eine Zeit heiliger Freude, wieder neue Arbeiter zur Ernte aussenden zu können, um für das Reich Gottes reichliche Garben zu sammeln; sie ist aber auch eine Zeit ängstlicher Befürchtung, Unwürdigen die Hände aufzulegen und etwa statt gute Hirten, Miethlinge der theuren Heerde Christi zu geben. Diese Freude und Furcht habet auch Ihr, geliebte Brüder und Mitarbeiter, mit dem Bischofe zu theilen, so wie mit uns das ganze gläubige Volk. Unsere heilige Schaar,

die Priesterfamilie soll vermehrt, dem christlichen Volke sollen gotterleuchtete Lehrer, fromme und eifrige Führer auf dem Wege des zeitlichen Wohles und ewigen Heiles gegeben werden, die den Mitpriestern zur Ehre, den Gemeinden zum Segen würden. »Bittet«, spricht der Herr, »und Ihr werdet empfangen, damit eure Freude vollkommen werde.«

In dieser Beziehung wird angeordnet:

1. daß jeder Kandidat, der sich um die Aufnahme in die Theologie bewirbt, sein Gesuch durch das betreffende Pfarr- und Dekanalamt dem Ordinariate vorlege. Diesem Gesuche hat der betreffende Pfarrer oder Dechant einen umfassenden, gewissenhaften Bericht beizuschließen, in welchem wissenschaftlichen und religiösen Rufe der neue Kandidat des Priesterstandes stehe, ob er in der Umgebung seines Geburts- oder Wohnortes ein gutes Zeugniß (*bonum testimonium*) habe? u. dgl.

2. Mache ich es jedem meiner Mitarbeiter im Weinberge des Herrn zur heiligen Pflicht, mir die gewissenhafte Anzeige zu machen, wenn im Verlaufe der theologischen Studien, besonders in der Ferienzeit, an einem oder dem andern Kandidaten des Priesterstandes solche Aeußerungen, Eigenschaften oder Handlungen bemerkt werden sollten, die eine begründete Besorgniß erregen, daß der Kandidat keinen wahren Beruf zum Priesterstande habe, und es darum für ihn besser sei, einen andern Stand zu wählen.

3. Es sind fortan die Namen derjenigen Aspiranten des geistlichen Standes, welche im Begriffe stehen die heil. höheren Priesterweihe zu empfangen, in den letzten sechs Wochen, wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage des zu ertheilenden Subdiakonates in der Pfarrkirche ihrer Heimat (ihrer Geburt oder ihres mehrjährigen Aufenthaltes) an einem schicklichen Sonn- oder Festtage der versammelten Gemeinde bekannt zu geben (wie sie im Schematismus alljährlich vorgemerkt erscheinen) sammt dem Bemerkten, daß die Betreffenden im Begriffe stehen in den geistlichen Stand einzutreten, und Jedermann im Gewissen verpflichtet sei, wenn er dagegen Etwas zu erinnern finden sollte, solches dem Ortspfarrer oder Dechante ungesäumt zu eröffnen; worüber Letzterer ohne Aufschub an mich zu berichten hat.

4. An allen Quatember-Sonntagen, so wie am Tage der Proklamation sind bei dem Früh- und Spätgottesdienste entweder nach der Predigt oder vor dem letzten Segen, wenn solcher gegeben wird, drei Vater unser und Ave Maria für die Neuzuweihenden mit der gläubigen Gemeinde laut zu beten, um von Gott fromme, opferwillige Priester zu erlangen, ein Licht der Welt und das Salz der Erde. An den bezeichneten Ordinationstagen haben alle Priester der Lavanter Diözese die Collecta: *Pro omni gradu Ecclesiae* bei der heil. Messe einzulegen.

So im Geiste vereinigt wollen wir Alle, Priester und Volk, zum Geber alles Guten inbrünstig beten, daß er die siebenfachen Gaben seines heil. Geistes über Jene reichlich ausgieße, welche mit uns an dem Baue des Reiches Gottes arbeiten sollen, und Jene heilige, die er berufen und auserwählet hat, auf daß sie hingehen, und bleibende Früchte bringen.

St. Andreä am Pfingstmontage 1854.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## XVI.

### Vorschriften über die Amtscorrespondenz.

Zur Herstellung einer entsprechenden Gleichförmigkeit in der ämtlichen Correspondenz der F. B. Dekanal- und Pfarrämter mit den k. k. Behörden findet das Ordinariat nachstehende Weisung zur genauen Darnachachtung zu erlassen:

Die Dechante, zugleich Schuldistrikts-Aufscher, und Pfarrer oder sonstigen Seelsorgsvorsteher haben ihren Wirkungskreis als kirchliche Organe stets sich gegenwärtig zu halten, in welcher Eigenschaft sie nur dem Ordinariate subordinirt sind.

In Betreff der mannigfachen Beziehungen des geistlichen Amtes zu den landesfürstlichen Behörden haben sie aber auch gegen dieselben je nach ihren verschiedenen Rangstufen die ihnen gebührende Rücksicht zu beobachten und selbe auch in der Correspondenzform auszudrücken.

Die k. k. Behörden, mit welchen dieselben gewöhnlich zu correspondiren haben, sind die k. k. Bezirksämter und Bezirksgerichte, mit welchen die Dekanats- und Pfarrämter als *coordinirt* die Form einer Note oder Zuschrift zu beobachten haben mit der Aufschrift oben: An das löbl. k. k. Bezirksamt (Bezirksgericht) zu N. N. — Im Conterte die gewöhnlichen Höflichkeitsausdrücke ohne Schlussform.

Solche Zuschriften werden jederzeit *per extensum* und ohne Rubrik von Außen geschrieben und in Briefform geschlossen. Man bedient sich der Ausdrücke: *ersuchen*, *mittheilen*, *zur Kenntniß nehmen* u. dgl.; *nicht*: *bitten*, *berichten*: welches Letztere nur im Subordinations-Verhältnisse, oder gegen höhere Behörden gepflogen wird.

Eine gleiche Correspondenzform werden diese k. k. Behörden laut Erlaß des h. Ministeriums des Innern vdo. 25. Sept. 1851 Z. 4882 beobachten. Dekrete oder Aufträge, welche eine Subordination voraussetzen, wären nicht anzunehmen, und bei einem allfälligen solchen Versehen, wäre nach Thunlichkeit durch persönliche höfliche Erinnerung eine Abänderung zu verlangen.

Bei Eingaben an das k. k. Kreisamt und k. k. Kreisgericht ist die Anrede zu gebrauchen: Wohlwöbliches k. k. Kreisamt! (Kreisgericht!), und selbe sind mit Couvert zu schließen.

Der k. k. Statthaltereie gebührt die Titulatur: Hochwöbliche k. k. Statthaltereie, welcher auch im Conterte mehrere Auszeichnung in der Stilisirung (z. B. *gehorsamt* etc.) zu bezeigen ist, als der k. k. Kreisbehörde, und es ist bei diesen Eingaben der Gegenstand von außen zu rubriciren und innen halbbrüchig zu schreiben. Dekanate und Pfarrvorsteher haben jedoch in ämtlichen Angelegenheiten die Correspondenz mit der polit. Landesstelle möglichst zu vermeiden, und wenn der Gegenstand in allfällig weitem Einschreiten bei dem k. k. Kreisamte nicht zur erwünschten Erledigung gebracht werden kann, ist selber mit erforderlicher Information an's Ordinariat zu leiten.

Auch haben die Pfarrämter eine allfällige Vermittlung bei dem k. k. Kreisamte in der Regel durch das Dekanalamt zu erwirken, wenn man sich mit dem Verfahren des polit. Bezirksamtes nicht zufrieden stellen kann. Dieser angedeutete Instanzenzug hat jedoch seine Anwendung nur bei einfachen und ganz geregelten Angelegenheiten; in allen übrigen Fällen ist der auszugleichende Gegenstand unmittelbar an's Ordinariat zu leiten, welches das Weitere veranlassen wird. — Dem k. k. Landesgerichte gebührt, wie dem k. k. Oberlandesgerichte die Anrede: Hochwöbliches k. k. Landesgericht! (Oberlandesgericht!) mit welchem jedoch die Dekanal- und Pfarrämter als solche im Instanzenzug ordentlicher Weise nicht zu correspondiren haben.

Das k. k. Steueramt und k. k. Kammeral-Bezirksamt steht im gleichen Verhältnisse, wie das k. k. Bezirksamt; mit der k. k. Polizei-Direction, Staatsbuchhaltung, Finanz-Profuratur und Finanz-Landesdirection ist in gleicher Weise zu correspondiren als mit dem k. k. Kreisamte.

Die ständische Behörde ist mit der Anrede: Hochwöblicher st. st. (k. st.) Ausschußrath! zu tituliren. Eine gleiche Rücksicht ist auch bei den k. k. Militärbehörden je nach ihren Rangstufen als Stations-, Platz- oder Armee-Corps-Commando zu beobachten. — Desgleichen bei den k. k. Bergbehörden.

Diese Vorschriften haben jedoch nur in der ämtlichen Correspondenz, d. i. über Gegenstände, worüber sie vermöge ihres Amtes zu verhandeln haben, ihre Anwendung. Daher ist es selbstverständlich, daß, in wieferne ein Dekanats- oder Pfarrer in seiner Privatsache sich an eine landesfürstliche Behörde wenden will, er gleich anderen Unterthanen das gebührende Subjectionsverhältniß zu beobachten haben wird.

In zweifelhaften Fällen ist sich von Seite des Pfarramtes zunächst an den vorgesetzten Dekanats- und wenn dieser einer weitem Weisung bedarf, von ihm an das Ordinariat zu wenden.

In einem wird, um den so oft vorkommenden, ohne jede Höflichkeit und schuldige Rücksicht abgefaßten Einlagen der Diöcesan-Geistlichen an das Ordinariat vorzubeugen, Folgendes dießbezüglich erinnert:

Bei allen wie immer Namen habenden Eingaben an das Ordinariat oder Konsistorium von Seite der Dekanal- und Pfarrämter oder der einzelnen Priester ist die Titulatur: Hochwürdigstes F. B. Ordinariat! (Konsistorium!) zu machen: dieselben sind allezeit halbbrüchig zu schreiben; der Gegenstand ist von Außen zu rubriciren; zu jeder Einlage ist ein ganzer Bogen zu nehmen, und Falls alle vier Seiten desselben beschrieben würden, ein zweiter für das Rubrum dazu zu festsen; das Papier soll ein gehöriges Kanzlei- oder Stempel-Format haben, weiß und rein sein.

Das Ganze ist dann unter Conventverschluß, und in der Regel von Seite der Pfarrämter oder einzelnen Geistlichen durch das vorgeordnete Dekanalamt anher zu leiten.

Kürstlichbischöfliches Lavanter Ordinariat zu St. Andrea am 18. Juli 1856.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## XVII.

### Weisungen zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht.

Die Kirchenzucht ist an vielen Orten mehr oder weniger im Verfall. Wie ist derselben wieder empor zu helfen?

1. Wie eine Hauszucht der Familie, eine Schulzucht der Schule, ebenso nothwendig ist der Kirche eine gesunde Kirchendisziplin, auf daß sie ihre heiligen Zwecke erreiche. Die Kirchenzucht umfaßt das Verhalten der Gläubigen in und außer der Kirche, das Beobachten der Kirchengebote überhaupt, und insbesondere den Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit, so wie die Anwendung zweckdienlicher geistlicher Strafen gegen ungehorsame Kirchenkinder und Pfarrinsassen.

2. Nichts liegt auf dem Gebiete der Kirche in unsern Tagen so sehr darnieder, als die Kirchendisziplin. Beweise dessen sind die häufigen Unordnungen in der Kirche, das Untereinander der beiden Geschlechter, das Drängen der Jugend an die Emporchöre, das sich Entfernen aus der Predigt, das Verweilen außer der Kirche und unter dem Thurme, das Herumlafen der Kinder ohne Aufsicht, das Unterlassen des Niederknienens und Aufstehens, der Nichtgebrauch eines Gebetbuches oder Rosenkranzes, das schlechte unverständliche Vor- und Nachbeten u. dgl.

Den Mangel an Kirchenzucht beunktet die häufige Sonntagschändung, die Uebertretung des Fastengebotes, die Unterlassung der Osterandacht, die Weigerung zum Antepascal-Examen zu erscheinen, oder der Vorrufung des Seelsorgers willige Folge zu leisten.

Viele Katholiken ahnen es kaum, daß es eine geistliche Obrigkeit gibt, und manche Pfarrinsassen machen den Pfarrherrn zum Knechte, indem die Schäflein regieren, und der Hirt soll ihren Willen erfüllen, auch gegen alle Vorschriften der Kirche. So wie die Haus- und Schulzucht den sittlichen Zustand derselben anzeigt, eben so ist die Kirchendisziplin ein sicherer Maßstab des sittlich religiösen Zustandes einer Pfarrgemeinde, und verdient alle Beachtung eines jeden denkenden Seelsorgers; denn mit der Disciplin steht oder fällt auch das sittlich religiöse Leben.

3. Die Hauptursache des tiefen Verfalles der Kirchenzucht ist das verderbliche Meistern und Bevormunden der Kirche von Außen, und die zu große Nachgiebigkeit und Fahrlässigkeit der Seelsorger von Innen.

Wo der Seelsorger die Vorschriften der Kirche, betreffend die Gottesdienstordnung, die Kleidung, den Besuch der Wirthshäuser u. dgl. nicht beachtet, dort findet auch er weder Achtung noch Gehorsam von Seite seiner Pflegebefohlenen. Wo der Seelsorger den Pfarrinsassen alle Andachten bewilliget, wie sie solche begehren und zahlen, dort wird derselbe ein Spielball ihrer Willkühr, und die Ordnung des kirchlichen Lebens und Wirkens geht zu Grunde. Ist der eine Seelsorger zu streng, der andere aber lax, so wird das Volk

irre, und eben dadurch geärgert; und nur zu oft sind zehn brave Nachfolger oder Nachbarn nicht im Stande wieder gut zu machen, was ein einziger Vorgänger oder Nachbar durch seinen Exismus verborben hat.

4. Der verfallenen Kirchenzucht kann nur durch große Klugheit und Umsicht mit consequenter Gleichförmigkeit, durch allseitige Anstrengung und Ausdauer gesammter Seelsorger wieder allmählig aufgehoben werden. Die besondern Mittel dazu sind: das eigene gute Beispiel des Seelsorgers in seinem ganzen kirchlich auferbaulichen Wandel; *Exempla trahunt*. Wer in den kirchlichen Disciplinar-Vorschriften das Unwichtige vom Wichtigem zu distinguiren pflegt, um Ersteres ohne Gewissenskrupel übertreten zu können, gibt seiner Gemeinde ein übles Beispiel und zügelt selbst in derselben den verderblichen Geist der Willkühr und des Ungehorsams. — Man sorge für eine angemessene Ausschmückung des Gotteshauses so wie für eine auferbauliche Gottesdienstordnung; dulde von Seite des Mesners, Organisten, und der Ministranten nichts Anstößiges, und weise den Pfarrkindern in der Kirche die angemessenen Plätze an. Dulde auf dem Emporphore keine Schlupfwinkel für Burschen, sondern besetze den Chor wo möglich mit Bänken für Männer oder Weiber, und trage Sorge, daß die Sängern in der Kirche einen geeigneten Platz finden, weil das Emporstiegen derselben gar zu häufig Unsitlichkeiten nach sich zieht. Halte öfters Wache um, und in der Kirche, ob die Kirchenordnung beachtet wird, halte alljährlich einen Unterricht über das Verhalten in der Kirche, und ermahne die Eltern und Hausvorsteher, daß sie die Kinder entweder selbst zum Gottesdienste führen, oder verlässlichen Personen anvertrauen, die sie beim Gottesdienste auf Alles aufmerksam machen. Ohne dieser Vorsorge ist es besser, Kinder nicht in die Kirche zu lassen. — Dringe besonders darauf, daß alle Kirchenbesuchenden entweder Gebetbücher oder Rosenkränze zum Gottesdienste bringen, und sich damit beschäftigen; erscheine aber auch selbst nicht in der Kirche ohne einem Erbauungsbuche zum Gottesdienste, und halte darauf, daß Schullehrer, Mesner und Ministranten, so wie die Schulkinder das Gleiche üben.

5. Um der Gewohnheit, sich den Predigten zu entziehen, vorzubeugen, halte man die Predigt immer in der Mitte des Gottesdienstes; wo aber ein genügender Grund dieselbe vor oder nach der heil. Messe fordert, dort unterlasse man das Glockenzeichen am Ende der Predigt. Die Predigten und Christenlehren sollen nicht zu lange dauern. Beschränke so viel als thunlich die Gottesdienste in den Filialen, wo in der Regel schon der Raum die Leute nöthiget, dem Gottesdienste außer der Kirche beizuwohnen, was nothwendig zum Verfall einer geregelten Kirchenzucht führt.

6. Ein vorzügliches Mittel ist die öffentliche oder Privatbelehrung und Zurechtweisung, die jedoch weder in Sarkasmen, noch in leidenschaftlichen Ausfällen und Beschimpfungen, sondern in ruhigen aber ernstern Ermahnungen und Warnungen bestehen solle. Im Wiederholungsfalle sind die Fehlenden vor sich zu bescheiden, und entweder zwischen vier Augen, oder nach einer fruchtlosen Ermahnung in Gegenwart zweier Zeugen nochmals zu warnen, im schlimmsten Falle endlich mittels einer Ordinariats-Sentenz von der Kirche auszuweisen, wenn die Gründe eine solche Strenge unerbittlich fordern; was jedoch kaum vorkommen wird, wenn man die gelinderen Mittel gehörig versuchte.

7. Was das Betragen außer der Kirche anbelangt, so fordert die Kirchendisziplin, daß der Gottesdienst nicht gestört, und die Tage des Herrn nicht entheiligt werden.

Geschieht die Störung oder Entheiligung durch Krämer oder Wirthe, so ist nach wiederholter, fruchtloser Ermahnung und Androhung der Gottesdienst für die Zukunft an solchen Tagen zu einer andern Kirche zu überlegen, und darüber zuvor dem Ordinariate die Anzeige zu machen. Werden von gewissenlosen Fuhrleuten, Handwerkern, Gewerkschaften oder Fabriken an Sonn- und Feiertagen Fuhrwerke und andere verbotene Arbeiten ohne einer speziellen Befugniß betrieben, so sind die Schuldigen entweder mündlich oder schriftlich zu warnen; bleibt die zweimalige Warnung fruchtlos, so ist die betreffende polit. Obrigkeit um Abstellung dessen zu ersuchen; bleibt dieser Schritt erfolglos, so bringe man dieses dem Ordinariate zur Kenntniß.

8. Allen notorischen Wüstlingen, Konkubinariern, Ehebrechern, Trunkenbolden u. dgl. öffentlichen Sündern, die der Gemeinde zum Skandale sind, ist bei Lebzeiten nach fruchtloser Ermahnung jede Auszeichnung in der Kirche, als eigene Plätze, Pathenstellen, und d. gl. zu versagen, nach einem plötzlichen Absterben ohne genügender Bekehrung aber das feierliche Begräbniß, als das Glockengeläute und der priesterliche Conduct zu verweigern, und nur die stille Einsegnung zu leisten, in so ferne sie noch in der Kirchengemeinschaft sterben,

und dieses um so mehr, als es ein heil. Grundsatz der Seelsorge sein sollte, kirchliche Auszeichnungen und Feierlichkeiten nicht nach Maßgabe der Geldzahlung; sondern nach dem Grade moralischer Würdigkeit zu bemessen, da ja die Kirche und ihre Diener, Stellvertreter Gottes und Sachwörter seiner Geheimnisse sind. Desgleichen sind unehrbare Brautleute ohne allen äußeren Gepränge zu kopuliren, worauf man dieselben beim Brautunterrichte aufmerksam zu machen hat.

9. Da zur Wiederbelebung einer gesunden Kirchenzucht und Ordnung ein gemeinsames, gleichförmiges und anhaltendes Verfahren aller benachbarten Seelsorger nothwendig ist, so haben dieselben alle zweifelhaften wichtigen Fälle, wo möglich noch vor der Vollziehung, dem Ordinariate, und wenn Gefahr im Verzuge wäre, dem Dekanalamte anzuzeigen, und sich die erforderliche Weisung zu erbitten.

10. Ohne Bewilligung des Ordinariates, oder des Dekanalamtes hat der Seelsorger von der festgesetzten Kirchenordnung und Disciplin eigenmächtig auf das bloße Begehren der Gemeinde keine Ausnahme zu machen, damit durch die Nachgiebigkeit des Einen, die Nachbarn nicht prostituirt werden. Uebrigens ist es ein eben so großer Fehler der Fahrlässigkeit, alle Unordnungen gehen zu lassen, als durch einen unbesonnenen Eifer alle Mißbräuche auf einmal abstellen zu wollen.

Alles Gute braucht seine Zeit, je größer die Mühe, desto schöner das Verdienst. Mit dem Wiederaufleben einer vernünftigen, den Kirchengesetzen entsprechenden Disciplin bei dem Clerus und beim Volke, wird im gleichen Grade auch die Religion und Sittlichkeit wieder ausblühen. *Via vitae custodienti disciplinam, qui autem increpationes relinquit, errat.* Prov. 10, 17.

Wie ist die Kirchenzucht und Ordnung, besonders die Absonderung der beiden Geschlechter während des Gottesdienstes herzustellen, und aufrecht zu erhalten?

Aus den apostolischen Constitutionen ist es bekannt, mit welcher Sorgfalt die alte Kirche die beiden Geschlechter bei gottesdienstlichen Handlungen absonderte, den Männern die Epistel-seite, den Weibern die Evangeliums-Seite anwies. Lib. 1. cap. 3. Lib. 2. cap. 57. „Die jüngern Christen sollen, heißt es dort, wenn Platz ist, besonders sitzen; wenn nicht, so stehen sie. Die Aeltern aber sitzen nach der Ordnung. Die Kinder stehen den Vätern oder Müttern zur Seite. Weiter sollen die jüngeren Weibspersonen besonders sein, wenn Raum genug da ist. Ist dieses nicht, so stehen sie bei den Eheweibern;“ u. s. w. Jede Abtheilung so wie auch die beiden Schiffe waren durch eine Mauer oder durch eine hölzerne Wand, oder durch ein Gitterwerk getrennt. Die Männerseite hatte einen Diacon, die Weiberseite eine Diaconissin zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung. Haben die Zeitverhältnisse daran Manches geändert, so hat die Absonderung der beiden Geschlechter in den Kirchen annoch mehr als je ihren wichtigen Grund; daher sind die im Ordinal-Erlasse vom 5. Juni 1854 Z. 1088/3 darüber gegebenen Vorschriften mit Klugheit und Ausdauer zu beobachten; wozu noch folgende Bestimmungen gehören:

a. Bei Vermietung der Kirchstühle erkläre man ausdrücklich, daß weder die Männer auf die Plätze der Weiber, noch die Weiber auf jene der Männer ein Recht haben, wenn dieselben auch leer stehen sollten; wohl aber können andere Angehörige nach dem Geschlechte solche benützen. Wo es thunlich ist, sollen für arme, franke und alte Personen freie Sitze vorbehalten bleiben, wie es die Liebe fordert, aber auch der Anstand, daß in einzelnen Fällen die gewöhnlichen Miethbesitzer distinguirten Personen bei außerordentlichen Gelegenheiten Platz machen; worauf die Pfarrkinder aufmerksam zu machen sind.

b. Es ist für die Kirchendisziplin wesentlich erforderlich darauf mit aller Entschiedenheit zu dringen, daß die Kinder mit ihren Eltern, die mehr erwachsenen Knaben aber mit ihren Vätern, die Mädchen mit ihren Müttern oder mit andern verlässlichen Personen zur Kirche kommen, und in der Kirche vor ihren Augen die Plätze einnehmen. Sollten Schulkinder einen eigenen Platz in der Kirche haben, so ist denselben ein gesekter Aufseher zu bestellen, und auch diese sind nach den Geschlechtern wie in der Schule auch in der Kirche abzusondern.

c. Das unschickliche Verbleiben an den Kirchthüren, das Besteigen der Altarstufen, das Drängen in das Presbyterium, so wie das Stehen außer der Kirche ohne Noth, besonders aber das absichtliche standalöse

Begaffen des anderen Geschlechtes ist nicht zu dulden; dergleichen Mißbräuche beim Gottesdienste sind mit aller Energie und Klugheit abzubringen.

d. Die öffentlichen Umgänge, als: Prozeffionen, Leichenzüge, u. d. gl. sind stets mit Absonderung der beiden Geschlechter einzurichten. Eine vernünftige zweckdienliche Ordnung der verschiedenen Menschenklasse werden die Ortsverhältnisse bestimmen.

e. So wie die Nachgiebigkeit der Seelsorger an dem Verfall der Kirchenzucht die meiste Schuld trägt, so soll ein möglich gleiches Verfahren und strenges Festhalten an den bestehenden Vorschriften der Kirchen-disciplin und Sitte wieder aufhelfen; sie ist ein sicherer Meilenzeiger der religiös sittlichen Bildung einer Gemeinde, und nothwendig alljährlich darüber ein Kanzelvortrag, wozu das Kirchweihfest die schönste Veranlassung gibt.

St. Andreä am 4. Oktober 1855

Anton Martin,  
Fürst-Bischof.

### XVIII.

## Vorschriften für die gleichförmige Abhaltung des Gottesdienstes für die Verstorbenen.

Welche Vorschriften sind bei Abhaltung des Gottesdienstes für Verstorbene, als: bei Requiem Aemtern und Libera zu beobachten, um eine mögliche dießbezügliche Gleichförmigkeit zu erzielen.

Die betreffenden Rubriken des Missalis Romani und des Ritualis Salisburgensis sind gewissenhaft zu beobachten; sie sind die Grundlage der Gleichförmigkeit, die ein wesentliches Merkmal der katholischen Kirche ist. Qui non colligit, dispergit.

Darum sollen hier nur jene Punkte erörtert werden, in denen man sich häufig Abweichungen erlaubt; und zwar:

1. In Officio defunctorum. Das Invitatorium: Venite wird ohne Pater, Ave, und Credo stehend in den bestimmten Kirchenstühlen verrichtet, (solches vor dem Altare zu verrichten, besteht keine Vorschrift) in commemoratione omnium fidelium, und in die depositionis, ubi Antiphonae duplicantur. Ansonst wird nur 1. Nocturn nach den bestimmten Wochentagen ohne Invitatorio genommen, und die Anna nur angedeutet. Das Pater noster betet man stehend.

2. Zu den 3 Psalmen jedes Nocturns wird gewöhnlich mit allen Glocken im Thurme geläutet, darun vom Antiphonator am Anfange und zum Schluß derselben mit einem Glöckchen das Zeichen gegeben.

Das gleiche geschieht zu den 5 Psalmen in Vesperis, et Laudibus.

3. Die Vespren werden in der Regel nur in com. omn. fidelium — die Laudes aber bei jedem Officium genommen.

In com. omn. fidelium wechselt das IX. Respons, (wie auch beim offic. mit 3 Nucturnen) dagegen wird in Vesp. der Ps. 145 und in Laudibus der Ps. 125 weggelassen.

Diese Preces kniend vor dem Altare zu beten ist nicht vorgeschrieben.

4. Die Leichen der Priester und besonderer Wohlthäter werden in die Kirche, aus Sanitäts-Rücksichten auch vor die Kirche gestellt, so daß jene der Priester mit dem Haupte gegen den Hochaltar, der übrigen gegen das Hauptthor liegen.

Das Gleiche ist bei Aufstellung der Lumba zu beobachten.

5. Missa de Requiem folgt dem Officium def.

Die 1. wird nebst am Aller-Seelentage noch genommen: in die depos. et aniversarii summi Pontificis, Episcopi et Presbyteri; nur die Collecte ist die betreffende ex orationibus diversis zu nehmen. Die 2. Messe wird genommen am Sterb- und Begräbnistage, so wie die ganze Zwischenzeit für Nichtpriester. Am 3. 7. und 30. Tage werden dabei die Collecten gewechselt.

Die 3. Messe wird gebraucht, in Anniversario; die 4. Missa quotidiana aber ansonst im Laufe des Jahres. Bei Privatmessen in sem. et feriis ist die 1. Oratio nach der Intention die andern pro libitu, die letzte immer pro omnibus fidelibus zu nehmen. Das Dies ira ist obligat, wenn nur eine Oratio genommen wird, ansonst pro libitu celebrantis.

6. In Missa pro fidel. defunct. betet man das Agnus Dei junctis ante pactus manibus, non supra altare positus.

Das Requiescant ist immer in plurali zu sagen.

7. Missa sollemnis für Verstorbene am Sterb- und Begräbnistage praesente corpore kann alle Tage mit Ausnahme jener im Directorio bezeichneten Tage und Feste gefeiert werden; auch dann, wenn die Leiche am Vorabende begraben, und das Officium am folgenden Morgen gehalten wird. An Sonn- und gebotenen Festtagen darf der Pfarrgottesdienst nicht ausbleiben; sind nicht mehr Priester, so ist der Gottesdienst für Verstorbene auf den nächsten nicht verhinderten Tag zu übertragen.

8. Auf dem Lande kann als Missa sollemnis auch eine solche angesehen werden, bei der ein heil. Rosenkranz gebetet wird. Infestis duplicibus so wie am Sonntage kann nur 1 Missa sollemnis gefeiert, alle übrigen Messen sollen de festo cum applicatione pro defuncto genommen werden. — Für Lebende anticipate Todtenofficien oder Seelenmessen zu halten, ist nicht erlaubt.

9. Am 3. 7. und 30. Tage kann ein feierliches Amt auch in festo duplici gehalten werden, aber nicht an Sonn- und gebotenen Feiertagen, in welchem letzteren Falle es auf den folgenden Tag mit der ganzen Feierlichkeit zu übertragen ist.

10. Die Anniversarien können feierlich begangen werden; auch in festo duplici maj. mit Ausnahme der im Directorio bezeichneten Tage, auch nicht an Sonn- und Feiertagen.

Gestiftete Privat Jahrtagsmessen unterliegen den Vorschriften der Privatmessen. Aufgenommene Privatmessen mit Bethelung der Armen sind in sem. fest. de Requiem, ansonst aber de festo zu nehmen; die Gläubigen aber zu belehren, daß die Application für den Verstorbenen geschieht. (Vide Direct. Lav. general. praenotanda Nro. 9.)

11. Die Absolution oder das Libera folgt nach der Todtenmesse. Der Functionator stelle sich zu den Füßen des Castrums oder der Leiche; ist aber das Sanctissimum im Hochaltare, dann bei Laien etwas auf die Epistelseite; der Subdiacon mit dem Kreuze zu dem Celebranten gewendet. Das Non intres wird bloß praesente corpore gebetet. Das Incensum legt man auf während das Libera repetirt wird. Aspergirt und incensirt werden nur die beiden Seiten der Leiche, oder der Tumba zu 3 Malen angefangen ad latus dexterum.

Das Libera ist bei 1 Officium nur 1 Mal zu nehmen.

Das Requiescat richtet sich hier nach der Anzahl der Verstorbenen. Die Oratio wird hier nur einfach mit: Per Christum Dnum nostrum geschlossen. Das Libera auf den Gräbern zu beten, so oft solche gezählt werden, ist ein Mißbrauch; auch hat es nach Privatmessen nicht statt zu finden.

12. Leichenreden für Priester und besonders verdiente Personen, sollen nach der feierlichen Messe in der Kirche gehalten werden, am Grabe nur ausnahmsweise, nur selten, aus wichtigen Gründen.

13. Das Begraben ohne Priester, und das Einsegnen in späterer Zeit, besonders an Fällialfriedhöfen ist dem Gejeze entgegen, nicht zu dulden.

14. Es liegt im Sinne der heil. kath. Kirche, daß auch der Arme mit dem angemessenen Todtengeläute beehret werde, nicht bloß der Zahlende, Reiche. Um dieses üben zu können, ist dem Schulmeister an jenen Orten, wo ihm das Geläut gebührt, ein billiges Pauschale zu verabreichen; wornach dann die Kirche diese Gebühr zu beziehen hätte.

15. Feierlicher Gottesdienst ist für Andersgläubige, so wie für Unbußfertige nicht zu halten, nach dem Grundsatz: „Nos, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.“ S. Leo mag. Hierbei kann der einzelne wenigstens bedingungsweise das heil. Meßopfer in privater Intention auch für solche aufopfern, bei denen man subjective Gründe dafür hat, daß sie wenigstens in geistiger Gemeinschaft mit der Kirche starben.

16. Sogenannte Segenmessen sind für Verstorbene weder anzunehmen noch zu verkünden; wird eine solche pro re gravi oder bei einer Anbetung gehalten, so kann die Application für einen Verstorbenen immerhin gemacht werden. Bei einer Missa de Requiem darf das Sanctissimum nie exponirt werden.

17. Die mehreren Besprengungen der Leiche, als die im Rituale vorgeschriebenen, sind Mißbräuche: Dagegen soll auch dem Bettler ein ehrenvolles Begräbniß zu Theil — und solcher wenigstens vom Friedhofe an zum Grabe begleitet, und bei den Gläubigen die Achtung eines ehrenvollen Begräbnisses mit aller Sorgfalt gepflegt und erhalten werden.

18. Die Exequien für Kinder bestehen nur in dem eigenen Ritus sie zu begraben. Das Unterscheidungs-jahr ist gewöhnlich jenes der ersten heil. Beicht. Wenn gleich erwachsene Jünglinge und Jungfrauen mit einem weißen Tuche bedeckt zu Grabe getragen werden, so sind sie doch nur more adultorum zu begraben. Für verstorbene Kinder (in exequiis parvulorum) ist weder ein Officium, noch eine Missa de Requiem zu halten, noch am Grabe für sie zu beten; man betet etwa nur für verstorbene Angehörige des Kindes, oder für alle verstorbenen Christgläubigen.

St. Andreä am 4. Oktober 1855

Anton Martin,  
Fürst-Bischof.

## XIX.

### Weisungen für die öffentlichen Kirchengebete.

Was ist zur Erzielung einer die Andacht fördernden, auferbaulichen, lauten Gebetsweise in der Kirche von Seite der Seelsorger nach Vorschrift des Ord. Erlasses vom 5. Juni 1854 Z. 1022/3 III zu beobachten?

Obgleich die im eben gedachten Circulare vorgeschriebene Gebetsweise, besonders das gemeinschaftliche Vater unser und Begrüßet vor und nach den Kanzelvorträgen keinen allgemeinen Anklang findet, so hat sich diese gemeinschaftliche Gebetsweise doch an allen jenen Stationen als gut bewährt, wo solche besonders durch die Schuljugend ein, und mit Beharrlichkeit durchgeführt wurde; daher es bei den Bestimmungen 1 bis 5 zu verbleiben hat, und an jenen Stationen diese Weise einzuführen ist, wo solches bisher noch nicht geschehen wäre, um in der Lavanter Diöcese hierin eine Allgemeinheit zu erzielen, mit dem Beisatz:

1. Daß das gemeinschaftliche Abbeten des Vater unsers und des Ave nur vor, und nach den Kanzelvorträgen zu verstehen sei; bei den Litaneien, Begräbnissen u. d. gl. kann das bisher übliche wechselseitige Abbeten gepflogen werden, insoferne das Uebereilen dabei vermieden wird.

Die Absätze können nach der Bezeichnung des Gebetbüchels: Andachtsübungen für die Schuljugend: und Sveto opravilo za šolarje gepflogen werden.

2. Um bei dem nachmittägigen Gottesdienste in der Diöcese eine Gleichförmigkeit herzustellen, wird angeordnet, daß zum öffentlichen Gottesdienste in der Kirche nur folgende drei Litaneien in der Regel vorzubeten sind, als:

- a. Die Litanei vom süßen Namen Jesu an allen Festtagen des Herrn;
- b. Die Lauretanische Litanei an allen Festen Mariens, so wie an den Samstagen;
- c. Die Litanei Aller Heiligen an den übrigen Sonn- und Feiertagen.

Nur diese Litaneien sind vom hl. apostolischen Stuhle approbirt. Andere Litaneiformulare dienen nur zur Privat- oder häuslichen Andacht, und sind ohne spezieller Approbation bei öffentlichen Andachten nicht zu gebrauchen. (Constit. Clement. VIII. 1601). In der Lavanter Diöcese wurden laut Ord. Erlaß vom 15. Decb. 1847 Z. 2412, I. 4. die Litanei vom Leiden Christi für die Fastenzeit, wie auch die Litanei vom heiligsten Altarssakrament erlaubt.

3. Die Gebete nach der Litanei sind bei dem nachmittägigen Gottesdienste in folgender Ordnung zu nehmen, und zwar nach der Allerheiligsten Litanei:

- a. Das Gebet zum hochheiligsten Sakramente des Altars, so oft es ausgesetzt ist.
- b. Die drei Gebete, für den Papst, Bischof und Kaiser, dann
- c. für das allgemeine Anliegen der Christenheit. Wo letzteres Gebet in slovenischer Sprache nach dem Laibacher Formulare im Gebrauche ist, und im selben die Namen des Papstes, Bischofes und Kaisers im Contexte ausdrücklich vorkommen, haben die abgeforderten Gebete für Letztere zu unterbleiben, um sich nicht zu wiederholen.

4. Nach der Lauretanischen Litanei ist zu beten:

- a. Das Gebet zum Allerheiligsten;
- b. Das: Unter deinen Schutz und Schirm, sammt den V. R. mit dem dazu gehörigen Gebete;
- c. Das Salve Regina sammt V. R. und dem Gebete; oder statt dessen nach dem Laibacher Formulare eine andere Antiphone nach den Jahreszeiten, wie im Breviere;
- d. Das Gebet zum hl. Josef;
- e. Das Gebet für das allgemeine Anliegen.

5. Nach der Litanei vom süßen Namen Jesu:

- a. Das dazu gehörige Gebet:
- b. Das Gebet zum Allerheiligsten;
- c. Für den Papst u. s. w. wie Nr. 3, darauf sind 3 Vater unser und Ave zu beten.

6. Bei verschiedenen Anlässen, z. B. bei anhaltender Dürre, bei herrschenden Krankheiten u. dgl. nehme man zuletzt ein besonderes einschlagendes Gebet, wie solche im Anhange zu finden sind, mit 1 bis 3 Vater unser und Ave. Das Gleiche möge auch nach der Predigt, oder nach der heil. Messe in vorkommenden Fällen geschehen.

7. Bei dem so wichtigen Amte des öffentlichen Vorbetens sollen wir uns stets die Worte unsers göttlichen Meisters gegenwärtig halten: „Orantes nolite multum loqui sicut ethnici; putant enim, quod in multiloquio suo exaudiantur.“ Math. 6. 7. Wo die Anzahl der Vater unser nicht ausdrücklich von der Kirche vorgeschrieben ist, vermehre man solche nicht ohne Grund, sondern trachte die gewöhnliche Zahl mit um so größerer Bedachtsamkeit und Andacht, langsam und deutlich zu beten, nach der Lehre des hl. Franz Sal. »Hefte deine ganze Aufmerksamkeit darauf, und richte alle Empfindungen auf den Sinn derselben. Gehe auch

nicht, sie oft zu wiederholen, sondern trachte, was du betest, aus Herzensgrunde zu beten; denn ein einziger Vater unser, mit Andacht gebetet, ist kräftiger, denn viele, die man in Eile nur obenhin betet.«

St. Andreä am 4. October 1855.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

## XX.

### Weisungen über die sogenannten Segenmessen.

Die sogenannten Segenmessen (*Missa coram Sanctissimo*) werden an Sonn- und Festtagen, wie nicht minder an Werktagen, an einigen Orten zu häufig abgehalten. Welche Gottesdienstordnung wäre dießbezüglich mit Berücksichtigung der Rubriken geeignet den frommen Wünschen der Gemeinden zu entsprechen, aber auch dem Mißbrauche zu steuern?

Die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten Sacramentes hat im Geiste und nach dem Sinne der kath. Kirche nur selten, aber dann mit möglichst großer Feierlichkeit zu geschehen. Durch die zu häufigen Segenmessen und Segnungen mit dem Sanctissimum hat der Andachtsinn der Gläubigen laut Erfahrung nicht zu, sondern abgenommen, und häufig eine bedauerungswürdige Gleichgültigkeit und Kälte erzeugt; die nicht selten an Vernehrung des Allerhöchsten Gutes gränzt. Dem zu Folge ist eine Verringerung der Segenmessen, aber auch eine Gleichförmigkeit in Abhaltung derselben, allgemein als dringend nothwendig anerkannt, und für so lange, als nicht von einer höhern kirchl. Autorität etwas Anderes dießbezüglich angeordnet wird, Nachstehendes als Maßgebend beschloffen:

1. An Sonn- und Festtagen, die geboten sind, ist nur bei dem Hauptgottesdienste das Hochwürdigste Gut auszusetzen, und damit der Segen vor und nach dem Amte zu geben, wo solches seit undenklichen Zeiten gebräuchlich ist, und es mit erforderlicher Würde und Andacht geschieht. An den Festen des Herrn und Mariens, die *festi fori* sind, kann solches mit Intonirung des *Tantum ergo* und *Genitori* geschehen. Bei einem zweiten Gottesdienste soll nur an allen hohen Festtagen, und an Quatembersonntagen zuletzt der Segen mit dem *Ostensorium* gegeben werden.

2. An Werktagen ist nur in allgemeinen Anliegen, als: bei herrschenden Krankheiten u. dgl. eine Segenmesse zu halten, doch so, daß solche bei einem vorhergehenden Gottesdienste verkündet, und die Gemeinde zum fleißigen Besuche eingeladen werde. Auf Privatintentionen, oder gar für Verstorbene ist keine Segenmesse vorzunehmen. *Sanctissima Eucharistia ne quavis causa, sed publica tantummodo, eaque gravi exponatur.* S. Carl. Bar. 11. syn. diöc.

Die sogenannten *Rorate*-Messen, so wie in den, etwa mit höherer Genehmigung üblichen *Novenen* sind nur ausnahmsweise, und bei einem zahlreichen Besuche Segenmessen zu halten, wornach bei einem zweiten Gottesdienste, mit Ausnahme des Quatembersonntages, das *Sanctissimum* nicht mehr auszusetzen ist. Das Gleiche ist in der *Octav* des *Frohnleichnam*sfestes zu beobachten. Die sogenannten *Wettermessen* haben, wo sie gebräuchlich sind, ohne Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes zu geschehen, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Gemeinde außergewöhnlich eine feierliche Andacht wünscht, um von Gott die Abwehrung der *Wetter*-schäden zu erbitten.

3. Bei dem *Nachmittags*-Gottesdienste ist nur an hohen Festen an denen gewöhnlich keine *Christenlehre* statt findet, ein zweimaliger Segen, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen aber nur am Ende mit dem Hochwürdigsten Gute der Segen zu geben. An *Samstagen* und *Vorabenden* von gebotenen Festtagen ist bei der, an mehreren Orten gebräuchlichen *Abendandacht*, nur zuletzt der Segen, und zwar mit dem Hochwürdigsten Gute in *Ciborio* zu geben.

Vormittag ist keine Vesperandacht zu halten, noch weniger nach einem Amte mit Segen, oder nach einer heil. Messe mit Segen, nach der Litanei abermals ein Segen zu geben. In Betreff der vormittägigen Christenlehre, ist es sich nach dem dießbezüglichen Ordinariats-Erlasse vdo. 2 Jänner 1847 Z. 13/1 streng zu halten. An allen Sonn- und Feiertagen ist in der Regel in allen Pfarrkirchen der nachmittägige Gottesdienst abzuhalten.

Der sogenannte Speise-Segen nach der Communion der Laien, außer oder nach der hl. Messe ist nach kirchlicher Vorschrift nicht gebräuchlich, und nie nach einer, unmittelbar vorgegangenen Segenmesse zu geben.

Man ertheile den Segen ansonst, wenn eine größere Menge von Andächtigen solchen erwarten.

Uebrigens haben sich die Seelsorger dießbezüglich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten:

a. Die Anzahl der sogenannten Segenmessen ja nicht zu vermehren, sondern, wo es immer der größeren Hochachtung des Allerheiligsten Sakramentes, und somit dem Seelenhirten der Gläubigen zuträglich erscheint, zu vermindern, indem die kath. Kirche gerade dieses tiefste Geheimniß mit der größten Zartheit und Ehrerbietung behandelt wissen will, und die Vervielfältigung des Segens, wie das zu häufige Aussetzen des Sanctissimum nur Gleichgültigkeit zur Folge hat.

b. Alljährlich ist die Gemeinde entweder in einer Predigt oder Christenlehre über die Gegenwart Jesu im Allerheiligsten Altarsakramente gehörig zu belehren, und auf die schuldige Anbetung, besonders bei Aussetzung desselben, aufmerksam zu machen, mit dem Beisatze, daß die Kirche das Allerhöchste Gut öffentlich aussetzen nicht erlaubt, wo es den Gläubigen an der erforderlichen Andacht, und kirchlichen Feierlichkeit, z. B. des Gesanges u. s. w. gebricht.

c. Die Seelsorger haben eine weise, kluge Behandlung dieses Gegenstandes, so wie eine feste entschiedene Haltung zu beobachten, und die Aussetzung weder einer Privatwillkühr, noch auch dem oft unbefonnenen Andrängen der Pfarrkinder, am allerwenigsten, ja nie dem schmutzigen Eigennutze Preis zu geben.

St. Andrä am 24. September 1850.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.





